

UniReport



Goethe-Universität | Frankfurt am Main

Satzungen und Ordnungen

Ordnung der Fachbereiche Evangelische Theologie und Katholische Theologie der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main für das Hauptfach im Mehr-Fächer-Bachelorstudiengang Religionswissenschaft mit dem Abschluss „Bachelor of Arts (B.A.)“ vom 02. März 2016

Genehmigt vom Präsidium in der Sitzung am 01. März 2016

Aufgrund der §§ 20, 44 Abs. 1) Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 14. Dezember 2009, zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2015, haben der Fachbereichsrat des Fachbereichs Evangelische Theologie der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main und der Fachbereichsrat des Fachbereichs Katholische Theologie der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main am 03. Februar 2016 die folgende Ordnung für das Hauptfach Religionswissenschaft in einem Mehr-Fächer-Bachelorstudiengang beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium der Johann Wolfgang Goethe-Universität gemäß § 37 Abs. 5) Hessisches Hochschulgesetz am 01. März 2016 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhaltsverzeichnis:

Abschnitt I: Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich der Ordnung; Gliederung des Studiums (RO: §§ 1, 10)
- § 2 Zweck der Bachelorprüfung (RO: § 2)
- § 3 Akademischer Grad (RO: § 3)
- § 4 Regelstudienzeit; Teilzeitstudium (RO: §§ 4, 10)
- § 5 Auslandsstudium (RO: § 5)

Abschnitt II: Ziele des Studiengangs; Studienbeginn und Zugangsvoraussetzungen zum Studium

- § 6 Ziele des Studiengangs (RO: § 6)
- § 7 Studienbeginn (RO: § 7)
- § 8 Voraussetzungen für die Zulassung zum Bachelorstudiengang (RO: § 8)

Abschnitt III: Studienstruktur und –organisation

- § 9 Studienaufbau; Modularisierung (RO: § 11)

- § 10 Modulverwendung (RO: § 12)
- § 11 Praxismodule (RO: § 13)
- § 12 Modulbeschreibungen/Modulhandbuch (RO: § 14)
- § 13 Umfang des Studiums und der Module; Kreditpunkte (CP) (RO: § 15)
- § 14 Lehr- und Lernformen; Zugang zu Modulen (RO: § 16)
- § 15 Studiennachweise (Leistungs- und Teilnahmenachweise) (RO: § 17)
- § 16 Studienverlaufsplan; Informationen (RO: § 18)
- § 17 Studienberatung; Orientierungsveranstaltung (RO: § 19)
- § 18 Akademische Leitung und Modulbeauftragte (RO: § 20)

Abschnitt IV: Prüfungsorganisation

- § 19 Prüfungsausschuss; Prüfungsamt (RO: § 21)
- § 20 Aufgaben des Prüfungsausschusses (RO: § 22)
- § 21 Prüferinnen und Prüfer; Beisitzerinnen und Beisitzer (RO: § 23)

Abschnitt V: Prüfungsvoraussetzungen und -verfahren

- § 22 Erstmeldung und Zulassung zu den Bachelorprüfungen (RO: § 24)
- § 23 Prüfungszeitpunkt und Meldeverfahren (RO: § 25)
- § 24 Versäumnis und Rücktritt von Modulprüfungen (RO: § 26)
- § 25 Studien- und Prüfungsleistungen bei Krankheit und Behinderung; besondere Lebenslagen (RO: § 27)
- § 26 Täuschung und Ordnungsverstoß (RO: § 29)
- § 27 Mängel im Prüfungsverfahren (RO: § 30)
- § 28 Anerkennung und Anrechnung von Leistungen (RO: § 31)
- § 29 Anrechnung von außerhalb einer Hochschule erworbenen Kompetenzen (RO: § 32)

Abschnitt VI: Durchführungen der Modulprüfungen im Bachelor-Hauptfach Religionswissenschaft

- § 30 Modulprüfungen (RO: § 33)
- § 31 Mündliche Prüfungsleistungen (RO: § 34)
- § 32 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Aufsichtsarbeiten (RO: § 35)
- § 33 Hausarbeiten und sonstige schriftliche Ausarbeitungen (RO: § 36)
- § 34 Portfolio (RO: § 37)
- § 35 Projektarbeiten (RO: § 38)
- § 36 Bachelorarbeit (RO: § 40)

Abschnitt VII: Bewertung der Studien- und Prüfungsleistungen; Bildung der Noten und der Gesamtnote; Nichtbestehen der Gesamtprüfung

- § 37 Bewertung/ Benotung der Studien- und Prüfungsleistungen; Bildung der Noten und der Gesamtnote im Bachelor-Hauptfach Religionswissenschaft (RO: § 42)
- § 38 Bestehen und Nichtbestehen der Bachelorprüfung im Hauptfach Religionswissenschaft; Notenbekanntgabe (RO: § 43)
- § 39 Zusammenstellung des Prüfungsergebnisses (Transcript of Records) (RO: § 44)

Abschnitt VIII: Wechsel von Pflicht- und Wahlpflichtmodulen/ Studienschwerpunkten; Wiederholung von Prüfungen; Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen im Hauptfach Religionswissenschaft

- § 40 Wechsel von Pflicht- und Wahlpflichtmodulen/ Studienschwerpunkten/Nebenfächern (RO: § 45)

§ 41 Wiederholung von Prüfungen im Hauptfach Religionswissenschaft; Freiversuch; Notenverbesserung (RO: § 46)

§ 42 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen der Bachelorprüfung im Mehr-Fächer-Bachelorstudiengang Religionswissenschaft (RO: § 47)

Abschnitt IX: Prüfungszeugnis; Urkunde und Diploma Supplement

§ 43 Prüfungszeugnis (RO: § 48)

§ 44 Bachelorurkunde (RO: § 49)

§ 45 Diploma Supplement (RO: § 50)

Abschnitt X: Ungültigkeit der Bachelorprüfung; Prüfungsakten; Einsprüche und Widersprüche; Prüfungsgebühren

§ 46 Ungültigkeit von Prüfungen (RO: § 51)

§ 47 Einsicht in Prüfungsakten; Aufbewahrungsfristen (RO: § 52)

§ 48 Einsprüche und Widersprüche (RO: § 53)

§ 49 Prüfungsgebühren (RO: § 54)

Abschnitt XI: Schlussbestimmungen

§ 50 In-Kraft-Treten [und Übergangsbestimmungen] (RO: § 56)

Anlage 1: Nebenfächerkatalog (mögliche bzw. ausgeschlossene Fächerkombinationen) (Anlage 3 RO)

Anlage 2: Liste der Import-/Exportmodule (Anlage 4 RO)

Anlage 3: Modulbeschreibungen (Anlage 5 RO)

Anlage 4: Exemplarischer Studienverlaufsplan

Abkürzungsverzeichnis:

GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen
HHG	Hessisches Hochschulgesetz vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes vom 27. Mai 2013 (GVBl. I, S. 218)
HImmaVO	Hessische Immatrikulationsverordnung vom 24. Februar 2010 (GVBl. I, S. 94), zuletzt geändert am 23. April 2013 (GVBl. I, S. 192)
RO	Rahmenordnung für gestufte und modularisierte Studiengänge der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 30. April 2014

Abschnitt I: Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich der Ordnung; Gliederung des Studiums (RO: §§ 1, 10)

(1) Diese Ordnung regelt das Studium und die Modulprüfungen im Hauptfach Religionswissenschaft im Mehr-Fächer-Bachelorstudiengang Religionswissenschaft. Sie gilt in Verbindung mit der Rahmenordnung für gestufte und modularisierte Studiengänge der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 30. April 2014, UniReport Satzungen und Ordnungen vom 11. Juli 2014 in der jeweils gültigen Fassung, nachfolgend Rahmenordnung (RO) genannt. Der Mehr-Fächer-Bachelorstudiengang Religionswissenschaft umfasst das Hauptfach Religionswissenschaft und ein nach Abs. (3) oder Abs. (4) zugelassenes Nebenfach.

(2) Der Mehr-Fächer-Bachelorstudiengang Religionswissenschaft umfasst das Hauptfach Religionswissenschaft und ein nach Abs. (3) oder Abs. (4) zugelassenes Nebenfach.

(3) Als Nebenfächer zum Bachelorhauptfach Religionswissenschaft sind alle in der Anlage 1 aufgeführten Bachelor-Nebenfächer mit jeweils einem Umfang von 60 Kreditpunkten (CP) zugelassen. Das Fach Religionswissenschaft kann nicht gleichzeitig als Hauptfach und Nebenfach im Bachelorstudiengang kombiniert werden.

(4) Der Prüfungsausschuss kann in Einzelfällen auf Antrag einer Studierenden oder eines Studierenden ein nicht im Fächerkatalog der Anlage 1 genanntes Fach im Einvernehmen mit der Studiendekanin oder dem Studiendekan des für dieses Fach zuständigen Fachbereichs ausnahmsweise zulassen, wenn die folgenden Voraussetzungen vorliegen:

- a) Das als Nebenfach zuzulassende Fach stammt aus dem Angebot der Bachelorfächer der Johann Wolfgang Goethe-Universität.
- b) Das als Nebenfach zuzulassende Fach ergänzt das gewählte Bachelor-Hauptfach Religionswissenschaft sinnvoll.
- c) Für das Fach liegt ein vom fachlich zuständigen Fachbereich erstellter Studienplan vor, welcher Module im Umfang von mindestens 60 CP ausweist; ein Überschreiten bis maximal 4 CP ist in begründeten Einzelfällen möglich; ein Unterschreiten ist unzulässig.
- d) Im Studienplan ist festgelegt, nach welchen Regelungen die Nebenfachprüfung abzulegen ist. Soweit das entsprechende Fach als Bachelor-Hauptfach angeboten wird, ist die Nebenfachprüfung in entsprechender Anwendung der Hauptfachordnung abzulegen.

(5) Das Nebenfach ist mit der Zulassung zur Bachelorprüfung (§ 22) zu benennen [ggf. im Falle des Abs. (4) zu beantragen].

(6) Das Studium und die Modulprüfungen im Nebenfach sind nach Maßgabe der für das jeweilige Nebenfach maßgeblichen Ordnung zu absolvieren. Abs. (4) d) bleibt unberührt. Die in dieser Ordnung enthaltenen allgemeinen Bestimmungen zum Nebenfach haben unmittelbare Geltung.

§ 2 Zweck der Bachelorprüfung (RO: § 2)

(1) Das Bachelorstudium schließt mit dem ersten berufsqualifizierenden Abschluss ab. Die Bachelorprüfung dient der Feststellung, ob die Studierenden das Ziel des Bachelorstudiums erreicht haben. Die Prüfungen erfolgen kumulativ, das heißt die Summen der Modulprüfungen des Hauptfaches und des Nebenfaches im Mehr-Fächer-Bachelorstudiengang Religionswissenschaft einschließlich der Bachelorarbeit bilden die Bachelorprüfung.

(2) Durch die kumulative Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die oder der Studierende hinreichende Fachkenntnisse in den Prüfungsgebieten erworben hat und die Fähigkeit besitzt, grundlegende wissenschaftliche

Methoden und Kenntnisse selbstständig anzuwenden sowie auf einen Übergang in die Berufspraxis oder für ein konsekutives Studium vorbereitet ist.

§ 3 Akademischer Grad (RO: § 3)

Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung im Bachelor-Hauptfach Religionswissenschaft und im gewählten Bachelor-Nebenfach verleiht der Fachbereich Evangelische Theologie oder der Fachbereich Katholische Theologie den akademischen Grad eines Bachelor of Arts, abgekürzt als B.A.

§ 4 Regelstudienzeit; Teilzeitstudium (RO: §§ 4, 10)

(1) Die Regelstudienzeit für den Mehr-Fächer-Bachelorstudiengang Religionswissenschaft beträgt sechs Semester. Das Bachelorstudium kann in kürzerer Zeit abgeschlossen werden.

(2) Im Rahmen des Bachelorstudiengangs sind gemäß § 13 bei einem sechssemestrigen Studiengang 180 Kreditpunkte – nachfolgend CP – zu erreichen. Dabei entfallen 120 CP auf das Hauptfach und 60 CP auf das Nebenfach.

(3) Das Studium ist nach Maßgabe des Landesrechts ganz oder teilweise als Teilzeitstudium möglich. Bei einem Teilzeitstudium besteht kein Anspruch auf Bereitstellung eines besonderen Lehr- und Studienangebots.

(4) Die mit Hauptfach und Nebenfach am Bachelorstudiengang beteiligten Fachbereiche stellen auf der Grundlage dieser Ordnung ein Lehrangebot bereit und sorgen für die Festsetzung geeigneter Prüfungstermine, so dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

§ 5 Auslandsstudium (RO: § 5)

(1) Es wird empfohlen, im Verlauf des Bachelorstudiums für mindestens ein Semester an einer Universität im Ausland zu studieren bzw. einen entsprechenden Auslandsaufenthalt einzuplanen. Dafür können die Verbindungen der Johann Wolfgang Goethe-Universität mit ausländischen Universitäten genutzt werden, über die in der Studienfachberatung und im International Office Auskunft erteilt wird.

Abschnitt II: Ziele des Studiengangs; Studienbeginn und Zugangsvoraussetzungen zum Studium

§ 6 Ziele des Studiengangs (RO: § 6)

(1) Religionswissenschaft ist eine bekenntnisungebundene Geistes- und Kulturwissenschaft. Sie beschäftigt sich analysierend und vergleichend mit menschlichen Handlungen, Vorstellungen und Institutionen in Geschichte und Gegenwart, die gemeinhin und aus Gründen, nach denen die Religionswissenschaft selbst forscht, als „religiös“ betrachtet werden. Dabei sind historisch-philologische, phänomenologisch-hermeneutische sowie empirisch-sozialwissenschaftliche Methoden von großer Bedeutung. Sie fragt auf der Basis vielfältigen Quellenmaterials (z.B. Text, Bild, Film, Architektur, Ritual) sowie empirischer Daten (z.B. Umfragen, Interviews, Statistiken) nach den Funktionen von Religion in der Gesellschaft, nach Grundmustern religiösen Wandels und nach Formen religiöser Identitätsbildung sowie nach Interaktionen (z.B. Konflikt, Dialog, Inkulturation) mit anderen Religionen und Weltanschauungen. Durch die Einbindung des Studiengangs Religionswissenschaft in die Fachbereiche Evangelische Theologie und Katholische Theologie und eine enge Kooperation mit anderen Fachbereichen und Instituten (u.a. Judaistik, Studien der Kultur und Religion des Islam), bietet sich für die Studierenden die Möglichkeit einer Schwerpunktsetzung innerhalb religionswissenschaftlicher Themen und Fragestellungen bereits während des Studiums. So können sie sich neben den elementaren Arbeitsfeldern der Religionswissen-

schaft (z.B. Theorien und Methoden, Religionsgeschichte und empirische Religionsforschung) einen vertiefenden Einblick in eine religiöse Tradition oder fachspezifische Thematik aneignen.

(2) Das Studium im Hauptfach Religionswissenschaft zielt darauf, Funktion und Bedeutung von Religionen in gesellschaftlichen Prozessen und (inter-)kulturellen Kontexten zu analysieren und vermittelt dabei in einem hohen Maße interkulturelle und interreligiöse Kompetenzen. Im Studium sind Schwerpunktsetzungen im Bereich der Allgemeinen/ Vergleichenden Religionswissenschaft sowie in den Bereichen Religions- und Kulturgeschichte des Judentum, des Christentum oder des Islam möglich.

(3) Der erfolgreiche Abschluss des Studiums im Hauptfach Religionswissenschaft qualifiziert für zahlreiche Arbeitsfelder im gesellschaftspolitischen (z.B. Institutionen für Ausländer- und Migrationsarbeit) und kulturellen Bereichen (Erwachsenenbildung, Museen, Medien und Journalismus, Touristik, Stiftungen), sowie innerhalb religiöser Institutionen (z.B. Ämter für Weltanschauungsfragen, Moscheegemeinden). Durch entsprechende Schwerpunktsetzung und Kombination mit anderen Disziplinen können eigene Profile, z.B. in den Bereichen politische Bildung und Journalismus ausgebildet werden. Es ist auch möglich, eine akademische Laufbahn einzuschlagen bzw. das Studium der Religionswissenschaft im Masterstudiengang fortzusetzen.

§ 7 Studienbeginn (RO: § 7)

Das Studium im Bachelor-Hauptfach Religionswissenschaft kann sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester aufgenommen werden.

§ 8 Voraussetzungen für die Zulassung zum Bachelorstudiengang (RO: § 8)

(1) In den Mehr-Fächer-Bachelorstudiengang Religionswissenschaft kann nur eingeschrieben werden, wer die gesetzlich geregelte Hochschulzugangsberechtigung besitzt und nicht nach § 57 HHG an der Immatrikulation gehindert ist. Insbesondere muss der Prüfungsanspruch für den Bachelorstudiengang Religionswissenschaft bestehen, zum Beispiel darf die Bachelorprüfung in diesem Studiengang oder die Abschlussprüfung in einem eng verwandten Studiengang noch nicht endgültig nicht bestanden sein. Zur diesbezüglichen Überprüfung sind Erklärungen gemäß § 22 Abs. (1) a) und b) vorzulegen. § 22 Abs. (3) gilt entsprechend.

(2) Es werden ausreichende aktive und passive englische Sprachkenntnisse vorausgesetzt, welche zur Lektüre englischsprachiger Fachliteratur und zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen in englischer Sprache befähigen. Sofern einzelne Module nicht in deutscher Sprache angeboten werden, ist dies im Modulkatalog angegeben. Sind für eine Schwerpunktbildung gemäß § 9 Abs. 2 besondere Sprachkenntnisse erforderlich, werden diese über Modul BA-RW-012 erbracht.

(3) Ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber müssen entsprechend der „Ordnung der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main über die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) für Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung“ in der jeweils gültigen Fassung einen Sprachnachweis der Niveaustufe B 2 (DSH-2) vorlegen, soweit sie nach der DSH-Ordnung nicht von der Deutschen Sprachprüfung freigestellt sind.

(4) Für eine Einschreibung in ein höheres Fachsemester aufgrund von anrechenbaren Leistungen ist für die Immatrikulation in den Bachelorstudiengang eine Anrechnungsbescheinigung gemäß § 28 und § 29 vorzulegen.

(5) Die Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelorprüfung sind in § 22 geregelt.

(6) Sofern für den Bachelorstudiengang Religionswissenschaft aus Kapazitätsgründen eine Zulassungsbeschränkung besteht, wird ein Auswahlverfahren nach Landesrecht durchgeführt.

Abschnitt III: Studienstruktur und –organisation

§ 9 Studienaufbau; Modularisierung (RO: § 11)

(1) Das Bachelor-Hauptfach Religionswissenschaft ist modular aufgebaut. Ein Modul ist eine inhaltlich und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit. Es umfasst ein Set von inhaltlich aufeinander bezogenen Lehrveranstaltungen einschließlich Praxisphasen, Projektarbeiten sowie Selbstlernzeiten und ist einem vorab definierten Lernziel verpflichtet. Module erstrecken sich auf ein bis zwei Semester.

(2) Das Bachelor-Hauptfach Religionswissenschaft gliedert sich in eine Basisphase und eine Aufbauphase. In der Aufbauphase ist eine Schwerpunktsetzung vorgesehen. Durch entsprechende Wahl der Module BA-RW 007a-d, BA-RW 008a-d, BA-RW 009a-d, BA-RW 012a-d und die Bachelor-Arbeit wird ein Studienschwerpunkt bestimmt. Dieser kann entweder im Bereich Religions- und Kulturgeschichte des Judentums (b), des Christentums (c) oder des Islams (d) gewählt werden. Bei der Wahl unterschiedlicher oder anderer religiöser Traditionen liegt der Schwerpunkt im Bereich Allgemeine/ Vergleichende Religionswissenschaft (a).

(3) Module können sein: Pflichtmodule, die obligatorisch sind; darunter die Bachelorarbeit, oder Wahlpflichtmodule, die aus einem vorgegebenen Katalog von Modulen auszuwählen sind. Weiterhin ist im Bachelor-Hauptfach Religionswissenschaft ein Optionalmodul enthalten, bei dem frei aus den Studienangeboten der Johann Wolfgang Goethe-Universität gewählt werden kann. Die Module BA-RW 004 und BA-RW 011 sind praxisorientiert ausgerichtet. Sie fördern gegenstandsbezogen die fachwissenschaftliche Reflexion. Näheres regelt § 11.

(4) Aus den Zuordnungen der Module zu den Studienphasen, dem Grad der Verbindlichkeit der Module und dem nach § 13 kalkulierten studentischen Arbeitsaufwand (Workload) in CP ergibt sich für das Bachelor-Hauptfach Religionswissenschaft folgender Studienaufbau:

	Pflicht (PF)/ Wahlpflicht (WP)	Kreditpunkte (CP)	Erläuterung
Basisphase	PF	40	
BA-RW 001	PF	10	
BA-RW 002	PF	10	
BA-RW 003	PF	10	
BA-RW 004	PF	10	
Aufbauphase:		80	
BA-RW 005	PF	10	
BA-RW 006	PF	10	
BA-RW 007 (a-d)	PF	10	Schwerpunkt ist zwischen a)-d) zu wählen
BA-RW 008 (a-d)	WP	10	008 oder 009
BA-RW 009 (a-d)	WP	10	008 oder 009
BA-RW 010	PF	8	

BA-RW 011	PF	8	
BA-RW 012 (a-d)	PF	12	
BA-RW 013 BA-Arbeit	PF	12	Der gewählte Schwerpunkt muss sich in der Themenwahl der BA-Arbeit abbilden.
Summe		120	

(5) Die Wählbarkeit von Wahlpflichtmodulen kann bei fehlender Kapazität durch Fachbereichsratsbeschluss der Fachbereiche Evangelische Theologie und Katholische Theologie eingeschränkt werden. Die Einschränkung ist den Studierenden unverzüglich durch das Dekanat des Fachbereichs Evangelische Theologie bekannt zu geben. § 16 Abs. (3) findet Anwendung. Durch Beschluss des Fachbereichsrates können ohne Änderung dieser Ordnung auch weitere Wahlpflichtmodule zugelassen werden, wenn sie von ihrem Umfang und ihren Anforderungen den in dieser Ordnung geregelten Wahlpflichtmodulen entsprechen. § 16 Abs. (3) ist zu beachten.

(6) Die Lehrveranstaltungen in den Modulen werden hinsichtlich ihrer Verbindlichkeit in Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen unterschieden. Pflichtveranstaltungen sind nach Inhalt und Form der Veranstaltung in der Modulbeschreibung eindeutig bestimmt. Wahlpflichtveranstaltungen sind Lehrveranstaltungen, die Studierende innerhalb eines Moduls aus einem bestimmten Fachgebiet oder zu einem bestimmten Themengebiet auszuwählen haben.

(7) Sofern einzelne Lehrveranstaltungen in einer anderen Sprache angeboten werden, ist dies in der Modulbeschreibung geregelt.

(8) Sofern Lehrveranstaltungen eines Moduls aufeinander aufbauen, sind die Studierenden nach Maßgabe der Modulbeschreibung an die dort angegebene Reihenfolge gebunden.

(9) Die Studierenden haben die Möglichkeit, sich innerhalb des Bachelor-Hauptfaches Religionswissenschaft nach Maßgabe freier Plätze weiteren, als den in dieser Ordnung vorgeschriebenen Modulen einer Prüfung oder einer Leistungskontrolle zu unterziehen (Zusatzmodule). Das Ergebnis der Prüfung wird bei der Bildung der Gesamtnote für das Bachelor-Hauptfach nicht mit einbezogen.

§ 10 Modulverwendung (RO: § 12)

(1) Sofern Module des Bachelor-Hauptfaches Religionswissenschaft aus dem Angebot anderer Studiengänge stammen (Importmodule), unterliegen sie den Prüfungsregelungen des exportierenden Fachbereichs (Herkunftsordnung). Sie sind in der Anlage 2 aufgeführt. Änderungen werden durch den Prüfungsausschuss rechtzeitig auf der studiengangbezogenen Webseite (vgl. (3)) unter <http://www.religionswissenschaft.uni-frankfurt.de> hinterlegt.

(2) Es gelten im Übrigen die Regelungen des § 12 der Rahmenordnung (RO).

§ 11 Praxismodule (RO: § 13)

(1) Im Bachelor-Hauptfach Religionswissenschaft ist ein internes Praxismodul in der Basisphase vorgesehen. Dieses beinhaltet ein einführendes Tutorium, 2 kollektive Explorationen bestehend aus Vor- und Nachbereitungssitzung sowie Gruppenexkursion, eine individuelle Exploration bestehend aus einer individuellen Exkursion und einer anschließenden Dokumentation sowie eine diese begleitende Übung.

(2) Im Rahmen des Bachelor-Hauptfaches Religionswissenschaft ist ein externes Praxismodul durch das Modul BA-RW 011 in Form eines Praktikums vorgesehen. Näheres regelt die Modulbeschreibung.

(3) Von den Studierenden wird erwartet, dass sie sich selbst um eine Praktikumsstelle bemühen. Die oder der Praktikumsbeauftragte (Modulbeauftragte) berät die oder den Studierenden bei der Suche nach einer geeigneten Praktikumsstelle und während des gesamten Praktikums.

§ 12 Modulbeschreibungen/Modulhandbuch (RO: § 14)

Zu jedem Pflicht- und Wahlpflichtmodul enthält Anlage 3 eine Modulbeschreibung nach Maßgabe von § 14 Abs.

(2) RO. Die Modulbeschreibungen sind Bestandteil dieser Ordnung.

§ 13 Umfang des Studiums und der Module; Kreditpunkte (CP) (RO: § 15)

(1) Jedem Modul werden in der Modulbeschreibung Kreditpunkte (CP) auf der Basis des European Credit Transfer Systems (ECTS) unter Berücksichtigung der Beschlüsse und Empfehlungen der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz zugeordnet. Die CP ermöglichen die Übertragung erbrachter Leistungen auf andere Studiengänge der Johann Wolfgang Goethe-Universität oder einer anderen Hochschule beziehungsweise umgekehrt.

(2) CP sind ein quantitatives Maß für den Arbeitsaufwand (Workload), den durchschnittlich begabte Studierende für den erfolgreichen Abschluss des entsprechenden Moduls für das Präsenzstudium, die Teilnahme an außeruniversitären Praktika oder an Exkursionen, die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffs, die Vorbereitung und Ausarbeitung eigener Beiträge und Prüfungsleistungen aufwenden müssen. Ein CP entspricht einem Arbeitsaufwand von 30 Stunden. Als regelmäßige Arbeitsbelastung werden höchstens 1800 Arbeitsstunden je Studienjahr angesetzt. 30 CP entsprechen der durchschnittlichen Arbeitsbelastung eines Semesters.

(3) Für den sechssemestrigen Bachelorstudiengang Religionswissenschaft sind 180 CP nachzuweisen, davon 120 CP für das Bachelor-Hauptfach Religionswissenschaft und 60 CP für das gewählte Bachelor-Nebenfach.

(4) Die CP werden nur für ein vollständig und erfolgreich absolviertes Modul vergeben.

(5) Für jede Studierende und jeden Studierenden des Studiengangs wird beim Prüfungsamt ein Kreditpunktekonto eingerichtet. Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten kann die oder der Studierende jederzeit in den Stand des Kontos Einblick nehmen.

(6) Der Arbeitsumfang (Workload) wird im Rahmen der Evaluierung nach § 12 Abs. (1) und Abs. (2) HHG sowie zur Reakkreditierung des Studiengangs überprüft und an die, durch die Evaluierung ermittelte, Arbeitsbelastung angepasst.

§ 14 Lehr- und Lernformen; Zugang zu Modulen (RO: § 16)

(1) Die Lehrveranstaltungen im Bachelor-Hauptfach Religionswissenschaft werden in den folgenden Formen durchgeführt:

- a) Vorlesung: Zusammenhängende Darstellung und Vermittlung von Grund- und Spezialwissen sowie methodische Kenntnisse durch Vortrag gegebenenfalls in Verbindung mit Demonstrationen oder Experimenten. Die Lehrenden entwickeln und vermitteln Lehrinhalte unter Einbeziehung der Studierenden;
- b) Übung: Durcharbeitung und Vertiefung von Lehrstoffen sowie Schulung in der Fachmethodik und Vermittlung spezieller Fertigkeiten durch Bearbeitung und Besprechung exemplarischer Aufgaben;

- c) Proseminar/ Seminar: Erarbeitung wissenschaftlicher Erkenntnisse oder Bearbeitung aktueller Problemstellungen mit wissenschaftlichen Methoden durch, in der Regel von Studierenden vorbereitete, Beiträge, Erlernen und Einüben beziehungsweise Vertiefen von Präsentations- und Diskussionstechniken;
- d) Praktikum: Angeleitete Durchführung praktischer Aufgaben im experimentellen und apparativen Bereich und/oder Computersimulationen; Schulung in der Anwendung wissenschaftlicher Untersuchungs- und Lösungsmethoden; Vermittlung von fachtechnischen Fertigkeiten und Einsichten in Funktionsabläufe;
- e) Projekt: Erarbeitung von Konzepten sowie Realisierung von Lösungen komplexer, praxisnaher Aufgabenstellungen; Vermittlung sozialer Kompetenz durch weitgehend selbstständige Bearbeitung der Aufgabe bei gleichzeitiger fachlicher und arbeitsmethodischer Anleitung;
- f) Exkursion: Vorbereitete Veranstaltung außerhalb der Hochschule;
- g) Berufspraktikum: Erfahrung berufspraktischen Arbeitens durch aktive Teilnahme, in der Regel außerhalb der Hochschule (Praxisstelle) unter Anleitung vor Ort und in der Regel mit fachlicher und methodischer Begleitung durch eine Lehrperson;
- h) Tutoring/ Mentoring: Eine auf die Durchführung von Tutorien gemäß § 75 Abs. (1) HHG vorbereitende Lehrveranstaltung sowie die Durchführung eines Tutoriums; Schulung in der Vermittlung fachlicher und didaktischer Kompetenzen sowie Erlernen von Präsentations- und Diskussionstechniken. Die Veranstaltung wird fachlich und methodisch durch Lehrpersonen angeleitet;
- i) Selbststudium: selbstständige Erarbeitung wissenschaftlicher Erkenntnisse oder Bearbeitung aktueller Problemstellungen mit wissenschaftlichen Methoden sowie Vertiefung der Erkenntnisse aus Präsenzlehrveranstaltungen.

(2) Ist nach Maßgabe der Modulbeschreibung der Zugang zu den Lehrveranstaltungen eines Moduls vom erfolgreichen Abschluss anderer Module oder vom Besuch der Studienfachberatung abhängig oder wird in der Modulbeschreibung die Teilnahme an einer einzelnen Lehrveranstaltung von einem Teilnahme- oder Leistungsnachweis für eine andere Lehrveranstaltung vorausgesetzt, wird die Teilnahmeberechtigung durch die oder den Lehrende/n überprüft.

(3) Die Modulbeschreibung kann vorsehen, dass zur Teilnahme am Modul oder an bestimmten Veranstaltungen des Moduls eine verbindliche Anmeldung vorausgesetzt werden kann. Auf der studiengangspezifischen Webseite wird rechtzeitig bekannt gegeben, ob und in welchem Verfahren eine verbindliche Anmeldung erfolgen muss.

§ 15 Studiennachweise (Leistungs- und Teilnahmenachweise) (RO: § 17)

(1) Während des Studiums im Bachelor-Hauptfach Religionswissenschaft sind Studiennachweise (Leistungs- und Teilnahmenachweise) als Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums (Prüfungsvorleistungen) beziehungsweise, zusammen mit den CP für die bestandene Modulprüfung, als Voraussetzung für die Vergabe der für das Modul zu erbringenden CP vorgesehen. Es gelten folgende Regelungen:

(2) Sofern in der Modulbeschreibung die Verpflichtung zur regelmäßigen Teilnahme für Veranstaltungen geregelt ist, wird diese durch Teilnahmenachweise oder durch Anwesenheitslisten dokumentiert. Über die Form der Dokumentation entscheidet die Veranstaltungsleitung. Die Bescheinigung der regelmäßigen Teilnahme gilt nicht als Studienleistung im Sinne des Abs. (6).

(3) Die regelmäßige Teilnahme an einer Lehrveranstaltung ist gegeben, wenn die oder der Studierende in allen, von der Veranstaltungsleitung im Verlauf eines Semesters angesetzten Einzelveranstaltungen anwesend war. Sie ist noch zu bestätigen, wenn die oder der Studierende bis zu drei Einzelveranstaltungen bei 15 Terminen oder 20 % der Veranstaltungszeit bei weniger Terminen versäumt hat. Bei Überschreitung der zulässigen Fehlzeit aus Gründen, die die oder der Studierende nicht zu vertreten hat, wie z.B. Krankheit, notwendige Betreuung eines

im selben Haushalt lebenden Kindes oder Pflege eines nahen Angehörigen (Kinder, Eltern, Großeltern, Ehepartnerin/ Ehepartner, Partnerin/ Partner in einer nicht ehelichen Lebensgemeinschaft) oder Mitwirkung als ernannte oder gewählte Vertreterin oder ernannter oder gewählter Vertreter in der akademischen oder studentischen Selbstverwaltung, entscheidet die oder der Modulbeauftragte, ob und in welcher Art und Weise eine Äquivalenzleistung erforderlich und angemessen ist. Die Regelungen zum Nachteilsausgleich in § 25 sind zu beachten.

(4) Abweichend von Abs. (3) kann in der Modulbeschreibung für die Ausstellung eines Teilnahmenachweises auch festgelegt sein, dass die oder der Studierende nicht nur regelmäßig im Sinne von Abs. (3), sondern auch aktiv an der Lehrveranstaltung teilgenommen hat. Sie kann aber auch lediglich die aktive Teilnahme voraussetzen. Eine aktive Teilnahme beinhaltet je nach Festlegung durch die Veranstaltungsleitung die Erbringung kleinerer Arbeiten, wie Protokolle, mündliche Kurzreferate und Gruppenarbeiten. Diese Aufgaben werden weder benotet noch mit bestanden/ nicht bestanden bewertet.

(5) Die Teilnahme am Berufspraktikum ist von der Ausbildungsstelle zu bescheinigen. Die Bescheinigung muss folgende Angaben enthalten: Bezeichnung der Einrichtung, Vorname, Nachname, Geburtsdatum, Matrikelnummer der Praktikantin oder des Praktikanten sowie die Art und Dauer der Tätigkeit. Über das Praktikum ist von der Praktikantin oder dem Praktikanten ein Praktikumsbericht zu erstellen, der mit bestanden/ nicht bestanden bewertet wird.

(6) Ein nach der Modulbeschreibung zu einer Lehrveranstaltung geforderter Leistungsnachweis dokumentiert die erfolgreiche Erbringung einer Studienleistung. Die Studienleistung ist erfolgreich erbracht, wenn sie durch die Lehrende oder den Lehrenden nach Maßgabe der Modulbeschreibung mit „bestanden“ oder unter Anwendung des § 37 Abs. (3) mittels Note positiv bewertet wurde. Bei Gruppenarbeiten muss die individuelle Leistung deutlich abgrenzbar und bewertbar sein. Die Noten der Studienleistungen gehen nicht in die Modulnote bzw. Gesamtnote für die Bachelorprüfung ein. § 37 Abs. (5) bleibt unberührt.

(7) Studienleistungen können insbesondere sein:

- Klausuren
- schriftliche Ausarbeitungen beziehungsweise Hausarbeiten
- Referate (mit oder ohne Ausarbeitung)
- Fachgespräche
- Arbeitsberichte, Protokolle
- Bearbeitung von Übungsaufgaben
- Durchführung von Versuchen
- Tests
- Literaturberichte oder Dokumentationen
- Exkursionen

Die Form und die Frist, in der die Studienleistung zu erbringen ist, gibt die oder der Lehrende den Studierenden zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt. Die Vergabekriterien für den Leistungsnachweis dürfen während des laufenden Semesters nicht zum Nachteil der Studierenden geändert werden. Die oder der Lehrende kann den Studierenden die Nachbesserung einer schriftlichen Leistung unter Setzung einer Frist ermöglichen.

(8) Nicht unter Aufsicht zu erbringende schriftliche Arbeiten sind von der oder dem Studierenden nach den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis anzufertigen. Die oder der Studierende hat bei der Abgabe der Arbeit schriftlich zu versichern, dass sie oder er diese selbstständig verfasst und alle von ihr oder ihm benutzten Quellen

und Hilfsmittel in der Arbeit angegeben hat. Ferner ist zu erklären, dass die Arbeit noch nicht – auch nicht auszugsweise – in einem anderen Studiengang als Studien- oder Prüfungsleistung verwendet wurde. §26 gilt entsprechend. Um die Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis überprüfen zu können, sind die Lehrenden berechtigt, von den Studierenden die Vorlage nicht unter Aufsicht erbrachter schriftlicher Arbeiten auch in geeigneter elektronischer Form zu verlangen. Der Prüfungsausschuss trifft hierzu nähere Regelungen.

(9) Bestandene Studienleistungen können nicht wiederholt werden. Nicht bestandene Studienleistungen sind unbeschränkt wiederholbar.

§ 16 Studienverlaufsplan; Informationen (RO: § 18)

(1) Die als Anlage 4 angefügten Studienverlaufspläne stellen auf einen möglichen Studienbeginn im Bachelor-Hauptfach Religionswissenschaft im Sommersemester oder im Wintersemester ab sowie ein möglicher Schwerpunkt durch entsprechende Modulwahl im in der Studienaufbauphase. Sie geben den Studierenden Hinweise für eine zielgerichtete Gestaltung ihres Studiums. Die Studienpläne berücksichtigen inhaltliche Bezüge zwischen Modulen und organisatorische Bedingungen des Studienangebots.

(2) Die Fachbereiche Evangelische Theologie und Katholische Theologie richten für das Bachelor-Hauptfach Religionswissenschaft eine Webseite ein, auf der allgemeine Informationen und Regelungen zum Studiengang in der jeweils aktuellen Form hinterlegt sind. Dort sind auch der Studienverlaufsplan und, soweit Module im- und/oder exportiert werden, die Liste des aktuellen Im- und Exportangebots des Studiengangs veröffentlicht.

(3) Die Fachbereiche Evangelische Theologie und Katholische Theologie erstellen für das Bachelor-Hauptfach Religionswissenschaft auf der Basis der Modulbeschreibungen und der Studienverlaufspläne ein kommentiertes Veranstaltungsverzeichnis mit einer inhaltlichen und organisatorischen Beschreibung des Lehrangebots. Dieses ist für jedes Semester zu aktualisieren und soll in der letzten Vorlesungswoche des vorangegangenen Semesters erscheinen.

§ 17 Studienberatung; Orientierungsveranstaltung (RO: § 19)

(1) Die Studierenden haben die Möglichkeit, während des gesamten Studienverlaufs die Studienfachberatung für das Bachelor-Hauptfach Religionswissenschaft der Fachbereiche Evangelische Theologie und Katholische Theologie aufzusuchen. Die Studienfachberatung erfolgt durch von der Studiendekanin oder dem Studiendekan beauftragte Personen. Im Rahmen der Studienfachberatung erhalten die Studierenden Unterstützung insbesondere in Fragen der Studiengestaltung, der Studientechnik und der Wahl der Lehrveranstaltungen. Die Studienfachberatung sollte insbesondere in Anspruch genommen werden:

- zu Beginn des ersten Semesters;
- bei Nichtbestehen von Prüfungen und bei gescheiterten Versuchen, erforderliche Leistungsnachweise zu erwerben;
- bei Schwierigkeiten in einzelnen Lehrveranstaltungen;
- bei Studiengangs- beziehungsweise Hochschulwechsel.

(2) Neben der Studienfachberatung steht den Studierenden die Zentrale Studienberatung der Johann Wolfgang Goethe-Universität zur Verfügung. Sie unterrichtet als allgemeine Studienberatung über Studiermöglichkeiten, Inhalte, Aufbau und Anforderungen eines Studiums und berät bei studienbezogenen persönlichen Schwierigkeiten.

(3) Vor Beginn der Vorlesungszeit eines jeden Semesters, in dem Studierende ihr Studium aufnehmen können, findet eine Orientierungsveranstaltung statt, zu der die Studienanfängerinnen und Studienanfänger durch Aushang oder anderweitig eingeladen werden. In dieser wird über die Struktur und den Gesamtaufbau des Studien-

gangs und über semesterspezifische Besonderheiten informiert. Den Studierenden wird Gelegenheit gegeben, insbesondere die Studienorganisation betreffende Fragen zu klären.

§ 18 Akademische Leitung und Modulbeauftragte (RO: § 20)

(1) Die Aufgabe der akademischen Leitung des Bachelorstudiengangs Religionswissenschaft nimmt die Studiendekanin oder der Studiendekan des Fachbereichs Evangelische Theologie wahr, sofern sie nicht auf ihren oder seinen Vorschlag vom Fachbereichsrat auf ein im Bachelorstudiengang prüfungsberechtigtes Mitglied der Professorengruppe für die Dauer von zwei Semestern übertragen wird. Die akademische Leiterin oder der akademische Leiter ist beratendes Mitglied in der Studienkommission und hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Koordination des Lehr- und Prüfungsangebots des Studiengangs im Zusammenwirken mit den Modulbeauftragten, gegebenenfalls auch aus anderen Fachbereichen;
- Erstellung und Aktualisierung von Prüferlisten;
- Evaluation des Studiengangs und Umsetzung der gegebenenfalls daraus entwickelten qualitätssichernden Maßnahmen in Zusammenarbeit mit der Studienkommission (vgl. hierzu § 6 Evaluationsatzung für Lehre und Studium);
- ggf. Bestellung der Modulbeauftragten (Abs. (2) bleibt unberührt).

(2) Für jedes Modul ernennt die akademische Leitung des Studiengangs aus dem Kreis der Lehrenden des Moduls eine Modulbeauftragte oder einen Modulbeauftragten. Für fachbereichsübergreifende Module wird die oder der Modulbeauftragte im Zusammenwirken mit der Studiendekanin oder dem Studiendekan des anderen Fachbereichs ernannt. Die oder der Modulbeauftragte muss Professorin oder Professor oder ein auf Dauer beschäftigtes wissenschaftliches Mitglied der Lehreinheit sein. Sie oder er ist für alle, das Modul betreffenden, inhaltlichen Abstimmungen und die ihr oder ihm durch diese Ordnung zugewiesenen organisatorischen Aufgaben, insbesondere für die Mitwirkung bei der Organisation der Modulprüfung, zuständig. Die oder der Modulbeauftragte wird durch die akademische Leitung des Studiengangs vertreten.

Abschnitt IV: Prüfungsorganisation

§ 19 Prüfungsausschuss; Prüfungsamt (RO: § 21)

(1) Die Fachbereichsräte der Fachbereiche Evangelische Theologie und Katholische Theologie bilden für den Hauptfach-, den Nebenfach-Bachelorteilstudiengang und den Masterstudiengang Religionswissenschaft einen gemeinsamen Prüfungsausschuss.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören sieben Mitglieder an, darunter zwei Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren aus dem Fachbereich Evangelische Theologie und zwei Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren aus dem Fachbereich Katholische Theologie, ein Angehöriger der Gruppe der wissenschaftlichen Mitglieder aus dem Fachbereich Evangelische Theologie bzw. aus dem Fachbereich Katholische Theologie und zwei Studierende aus den religionswissenschaftlichen Studiengängen.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden neben einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter auf Vorschlag der jeweiligen Gruppen von den Fachbereichsräten der beteiligten Fachbereiche Evangelische Theologie und Katholische Theologie gewählt. Die Amtszeit der Studierenden beträgt ein Jahr, die der anderen Mitglieder zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.

(4) Bei Angelegenheiten, die ein Mitglied des Prüfungsausschusses betreffen, ruht dessen Mitgliedschaft in Bezug auf diese Angelegenheit und wird durch die Stellvertreterin oder den Stellvertreter wahrgenommen. Dies gilt nicht bei rein organisatorischen Sachverhalten.

(5) Die Studiendekanin oder der Studiendekan des Fachbereichs Evangelische Theologie hat den Vorsitz des Prüfungsausschusses inne. Die stellvertretende Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende wird aus der Mitte der dem Prüfungsausschuss angehörenden Professorinnen und Professoren oder ihrer Stellvertreterinnen und Stellvertreter gewählt. Die beziehungsweise der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Sie oder er lädt zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses ein und führt bei allen Beratungen und Beschlussfassungen den Vorsitz. In der Regel soll in jedem Semester mindestens eine Sitzung des Prüfungsausschusses stattfinden. Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn dies mindestens zwei Mitglieder des Prüfungsausschusses fordern.

(6) Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder die oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind und die Stimmenmehrheit der Professorinnen und Professoren gewährleistet ist. Für Beschlüsse ist die Zustimmung der Mehrheit der Anwesenden erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind zu protokollieren. Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach der Geschäftsordnung für die Gremien der Johann Wolfgang Goethe-Universität.

(7) Der Prüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben seiner oder seinem Vorsitzenden zur alleinigen Durchführung und Entscheidung übertragen. Gegen deren oder dessen Entscheidungen haben die Mitglieder des Prüfungsausschusses und der betroffene Prüfling ein Einspruchsrecht. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann die Durchführung von Aufgaben an das Prüfungsamt delegieren. Dieses ist Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses. Es führt die laufenden Geschäfte nach Weisung des Prüfungsausschusses und deren beziehungsweise dessen Vorsitzenden.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten; sie bestätigen diese Verpflichtung durch ihre Unterschrift, die zu den Akten genommen wird.

(9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an den mündlichen Prüfungen als Zuhörerinnen und Zuhörer teilzunehmen.

(10) Der Prüfungsausschuss kann Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und andere Entscheidungen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen mit rechtlich verbindlicher Wirkung durch Aushang am Prüfungsamt oder andere nach § 41 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz geeignete Maßnahmen bekannt machen.

(11) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses sind der oder dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der oder dem Studierenden ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(12) Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses ist das Prüfungsamt (Philosophische Promotionskommission). Ihr obliegt die geschäftsmäßige Abwicklung der Prüfungen einschließlich der Verwaltung der diesbezüglichen Daten nach Maßgabe der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

§ 20 Aufgaben des Prüfungsausschusses (RO: § 22)

(1) Der Prüfungsausschuss und das für das Hauptfach Religionswissenschaft zuständige Prüfungsamt sind für die Organisation und die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen im Bachelor-Hauptfach Religionswissenschaft verantwortlich. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden und entscheidet bei Zweifeln zu Auslegungsfragen dieser Ordnung. Er entscheidet in allen Prüfungsangelegenheiten, die nicht durch Ordnung oder Satzung einem anderen Organ oder Gremium oder der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen sind.

(2) Dem Prüfungsausschuss obliegen in der Regel insbesondere folgende Aufgaben:

- Festlegung der Prüfungstermine und -zeiträume sowie Melde- und Rücktrittsfristen für die Prüfungen und deren Bekanntgabe;
- ggf. Bestellung der Prüferinnen und Prüfer;
- Entscheidungen zur Prüfungszulassung;
- die Entscheidung über die Anrechnungen gemäß § 29 und §30 sowie die Erteilung von Auflagen zu nachzuholenden Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen von Anrechnungen;
- die Berechnung und Bekanntgabe der Noten von Prüfungen sowie der Gesamtnote;
- die Entscheidungen zur Bachelorarbeit;
- die Entscheidungen zum Bestehen und Nichtbestehen;
- die Entscheidungen über einen Nachteilsausgleich und über die Verlängerung von Prüfungs- beziehungsweise Bearbeitungsfristen;
- die Entscheidungen über Verstöße gegen Prüfungsvorschriften;
- die Entscheidungen zur Ungültigkeit des Bachelorabschlusses;
- Entscheidungen über Einsprüche sowie über Widersprüche der Studierenden zu in Prüfungsverfahren getroffenen Entscheidungen, soweit diesen stattgegeben werden soll;
- eine regelmäßige Berichterstattung in der Studienkommission über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der Bearbeitungszeiten für die Bachelorarbeit sowie über die Nachfrage der Studierenden nach den verschiedenen Wahlpflichtmodulen;
- das Offenlegen der Verteilung der Fach- und Gesamtnoten;
- Anregungen zur Reform dieser Ordnung.

(3) Zum Zwecke der Überprüfung der Einhaltung guter wissenschaftlicher Praxis ist der Prüfungsausschuss berechtigt, wissenschaftliche Arbeiten auch mit Hilfe geeigneter elektronischer Mittel auf Täuschungen und Täuschungsversuche zu überprüfen. Hierzu kann er verlangen, dass ihm innerhalb einer angemessenen Frist die Prüfungsarbeiten in elektronischer Fassung vorgelegt werden. Kommt die Verfasserin oder der Verfasser dieser Aufforderung nicht nach, kann die Arbeit als nicht bestanden gewertet werden.

§ 21 Prüferinnen und Prüfer; Beisitzerinnen und Beisitzer (RO: § 23)

(1) Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind Mitglieder der Professorengruppe, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die mit der selbstständigen Wahrnehmung von Lehraufgaben beauftragt worden sind, sowie Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben befugt (§ 18 Abs. 2 HHG). Privatdozentinnen und Privatdozenten, außerplanmäßige Professorinnen und außerplanmäßige Professoren, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, die jeweils in den Prüfungsfächern eine Lehrtätigkeit ausüben, sowie entpflichtete und in den Ruhestand getretene Professorinnen und Professoren, können durch den Prüfungsausschuss mit ihrer Einwilligung als Prüferinnen oder Prüfer bestellt werden. Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall eine nicht der Johann Wolfgang Goethe-Universität angehörende, aber nach Satz 1 prüfungsberechtigte Person als Zweitgutachterin oder Zweitgutachter für die Bachelorarbeit bestellen. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) In der Regel wird die zu einem Modul gehörende Prüfung von den in dem Modul Lehrenden ohne besondere Bestellung durch den Prüfungsausschuss abgenommen. Sollte eine Lehrende oder ein Lehrender aus zwingenden Gründen Prüfungen nicht abnehmen können, kann der Prüfungsausschuss eine andere Prüferin oder einen anderen Prüfer benennen.

(3) Schriftliche Prüfungsleistungen, die nicht mehr wiederholt werden können, sind von zwei Prüfenden zu bewerten. § 36 Abs. (17) bleibt unberührt. Mündliche Prüfungen sind von mehreren Prüfenden oder von einer oder einem Prüfenden in Gegenwart einer oder eines Beisitzenden abzunehmen.

(4) Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer bei mündlichen Prüfungen darf nur ein Mitglied oder eine Angehörige oder ein Angehöriger der Johann Wolfgang Goethe-Universität bestellt werden, das oder die oder der mindestens den Bachelorabschluss oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat. Die Bestellung der Beisitzerin oder des Beisitzers erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Sie oder er kann die Bestellung an die Prüferin oder den Prüfer delegieren.

(5) Prüferinnen/ Prüfer und Beisitzerinnen/ Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

Abschnitt V: Prüfungsvoraussetzungen und -verfahren

§ 22 Erstmeldung und Zulassung zu den Bachelorprüfungen (RO: § 24)

(1) Spätestens mit der Meldung zur ersten Modulprüfung im Bachelor-Hauptfach Religionswissenschaft hat die oder der Studierende ein vollständig ausgefülltes Anmeldeformular für die Zulassung zur Bachelorprüfung beim Prüfungsamt für das Bachelor-Hauptfach Religionswissenschaft einzureichen. Sofern nicht bereits mit dem Zulassungsantrag zum Studium erfolgt, sind der Meldung zur Prüfung insbesondere beizufügen:

- a) eine Erklärung darüber, ob die Studierende oder der Studierende bereits eine Zwischenprüfung, eine Diplom-Vorprüfung, eine Bachelorprüfung, eine Masterprüfung, eine Magisterprüfung, eine Diplomprüfung oder eine kirchliche Hochschulprüfung oder eine staatliche Abschlussprüfung im Fach Religionswissenschaft oder in einem vergleichbaren Studiengang (Studiengang mit einer überwiegend gleichen fachlichen Ausrichtung) an einer Hochschule endgültig nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich gegenwärtig in dem Fach Religionswissenschaft oder einem vergleichbaren Studiengang in einem nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland befindet;
- b) eine Erklärung darüber, ob und gegebenenfalls wie oft die oder der Studierende bereits Modulprüfungen im Bachelorstudiengang Religionswissenschaft oder in denselben Modulen eines anderen Studiengangs an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland nicht bestanden hat;
- c) gegebenenfalls Nachweise über bereits erbrachte Studien- oder Prüfungsleistungen, die in den Studiengang eingebracht werden sollen;
- d) Nennung des Nebenfaches bzw. Antrag auf Zulassung des Nebenfaches gemäß § 1 (4);
- e) gegebenenfalls Nachweis über die Zahlung der nach § 49 zu entrichtenden Prüfungsgebühr.

(2) Der Prüfungsausschuss kann in Ausnahmefällen, insbesondere in Fällen des Studienortwechsels, des Fachrichtungswechsels oder der Wiederaufnahme des Studiums auf Antrag von der Immatrikulationspflicht zu einzelnen Modulprüfungen befreien.

(3) Über die Zulassung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, in Zweifelsfällen der Prüfungsausschuss, gegebenenfalls nach Anhörung einer Fachvertreterin oder eines Fachvertreters. Die Zulassung wird abgelehnt, wenn

- a) die Unterlagen unvollständig sind oder

- b) die oder der Studierende den Prüfungsanspruch für ein Modul nach (1) b) oder für den jeweiligen Studiengang endgültig verloren hat oder eine der in (1) a) genannten Prüfungen endgültig nicht bestanden hat.

(4) Über Ausnahmen von Abs. (1) und Abs. (3) in besonderen Fällen entscheidet auf Antrag der oder des Studierenden der Prüfungsausschuss.

(5) Eine Ablehnung der Zulassung wird der oder dem Studierenden von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich mitgeteilt. Sie ist mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 23 Prüfungszeitpunkt und Meldeverfahren (RO: § 25)

(1) Modulprüfungen werden im zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit den entsprechenden Modulen abgelegt. Modulprüfungen für Pflichtmodule und jährlich angesetzte Wahlpflichtmodule sind in der Regel mindestens zweimal pro Jahr anzubieten.

(2) Die modulabschließenden mündlichen Prüfungen und Klausurarbeiten sollen innerhalb von durch den Prüfungsausschuss festzulegenden Prüfungszeiträumen durchgeführt werden. Die Prüfungszeiträume sind in der Regel die ersten beiden und die letzten beiden Wochen der vorlesungsfreien Zeit.

(3) Die exakten Prüfungstermine für die Modulprüfungen werden durch den Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit den Prüfenden festgelegt. Das Prüfungsamt gibt den Studierenden in einem Prüfungsplan möglichst frühzeitig, spätestens aber vier Wochen vor den Prüfungsterminen, Zeit und Ort der Prüfungen sowie die Namen der beteiligten Prüferinnen und Prüfer durch Aushang oder andere geeignete Maßnahmen bekannt. Muss aus zwingenden Gründen von diesem Prüfungsplan abgewichen werden, so ist die Neufestsetzung des Termins nur mit Genehmigung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses möglich. Termine für die mündlichen Modulabschlussprüfungen oder für Prüfungen, die im zeitlichen Zusammenhang mit einzelnen Lehrveranstaltungen oder im Verlauf von Lehrveranstaltungen abgenommen werden (Modulteilprüfungen), werden von der oder dem Prüfenden gegebenenfalls nach Absprache mit den Studierenden festgelegt.

(4) Der Prüfungsausschuss setzt für die Modulprüfungen Meldefristen (in der Regel zwei Wochen), die spätestens vier Wochen vor dem Beginn der Meldefristen durch Aushang oder andere geeignete Maßnahmen bekannt gegeben werden müssen.

(5) Zu jeder Modulprüfung hat sich die oder der Studierende innerhalb der Meldefrist schriftlich oder, nach Festlegung durch den Prüfungsausschuss, elektronisch anzumelden. Die Meldung zu den Modulprüfungen erfolgt beim Prüfungsamt. Über eine Nachfrist für die Meldung zu einer Modulprüfung in begründeten Ausnahmefällen entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag der oder des Studierenden. § 24(2) Satz 3 gilt entsprechend.

(6) Die oder der Studierende kann die Modulprüfung nur ablegen, sofern sie oder er an der Johann Wolfgang Goethe-Universität immatrikuliert ist. § 22 Abs. (2) bleibt unberührt. Für die Ablegung der betreffenden Modulprüfung muss die oder der Studierende zur Bachelorprüfung zugelassen sein und sie oder er darf die entsprechende Modulprüfung noch nicht endgültig nicht bestanden haben. Beurlaubte Studierende können keine Prüfungen ablegen oder Leistungsnachweise erwerben. Zulässig ist aber die Wiederholung nicht bestandener Prüfungen während der Beurlaubung. Studierende sind auch berechtigt, Studien- und Prüfungsleistungen während einer Beurlaubung zu erbringen, wenn die Beurlaubung wegen Mutterschutz oder wegen der Inanspruchnahme von Elternzeit oder wegen der Pflege von nach ärztlichem Zeugnis pflegebedürftigen Angehörigen oder wegen der Erfüllung einer Dienstpflicht nach Art. 12 a des Grundgesetzes oder wegen der Mitwirkung als ernannte oder gewählte Vertreterin oder ernannter oder gewählter Vertreter in der akademischen Selbstverwaltung erfolgt ist.

(7) Die oder der Studierende kann bis eine Woche vor dem Prüfungstermin die Prüfungsanmeldung ohne Angabe von Gründen zurückziehen. Bei einem späteren Rücktritt gilt § 24 Abs. (1) Abs. 1.

§ 24 Versäumnis und Rücktritt von Modulprüfungen (RO: § 26)

(1) Eine Modulprüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ (5,0) gemäß § 37 Abs. (3), wenn die oder der Studierende einen für sie oder ihn verbindlichen Prüfungstermin ohne wichtigen Grund versäumt oder vor Beendigung der Prüfung die Teilnahme abgebrochen hat. Dasselbe gilt, wenn sie oder er eine schriftliche Modulprüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht oder als Modulprüfungsleistung in einer schriftlichen Aufsichtsarbeit ein leeres Blatt abgegeben oder in einer mündlichen Prüfung geschwiegen hat.

(2) Der für das Versäumnis oder den Abbruch der Prüfung geltend gemachte Grund muss der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich nach Bekanntwerden des Grundes schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Eine während der Erbringung einer Prüfungsleistung eintretende Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich bei der Prüferin oder dem Prüfer oder der Prüfungsaufsicht geltend gemacht werden. Die Verpflichtung zur unverzüglichen Anzeige und Glaubhaftmachung der Gründe gegenüber dem Prüfungsausschuss bleibt hiervon unberührt. Im Krankheitsfall ist unverzüglich, jedenfalls innerhalb von drei Werktagen, ein ärztliches Attest und eine Bescheinigung über die Prüfungsunfähigkeit durch den Haus-/ Facharzt vorzulegen, aus der hervorgeht, für welche Art von Prüfung (schriftliche Prüfung, mündliche Prüfung, länger andauernde Prüfungen, andere Prüfungsformen) aus medizinischer Sicht die Prüfungsunfähigkeit für den Prüfungstermin besteht. Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet auf der Grundlage des in Anlage 11 der Rahmenordnung beigefügten Formulars über die Prüfungsunfähigkeit. Bei begründeten Zweifeln ist zusätzlich ein amtsärztliches Attest vorzulegen.

(3) Die Krankheit eines, von der oder dem Studierenden zu versorgenden Kindes, das das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, oder eines pflegebedürftigen nahen Angehörigen (Kinder, Eltern, Großeltern, Ehe- oder Lebenspartner) steht eigener Krankheit gleich. Als wichtiger Grund gilt auch die Inanspruchnahme von Mutterschutz.

(4) Über die Anerkennung des Säumnis- oder Rücktrittsgrundes entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Bei Anerkennung des Grundes wird unverzüglich ein neuer Termin bestimmt.

(5) Bei anerkanntem Rücktritt oder Versäumnis bleiben die Prüfungsergebnisse in bereits abgelegten Teilen des Moduls bestehen.

§ 25 Studien- und Prüfungsleistungen bei Krankheit und Behinderung; besondere Lebenslagen (RO: § 27)

(1) In Veranstaltungen und Prüfungen ist Rücksicht zu nehmen auf Art und Schwere einer Behinderung oder einer chronischen Erkrankung der oder des Studierenden, oder auf Belastungen durch Schwangerschaft oder die Erziehung von Kindern oder die Betreuung von pflegebedürftigen nahen Angehörigen.

(2) Die Art und Schwere der Belastung ist durch die oder den Studierenden rechtzeitig gegenüber der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses durch Vorlage geeigneter Unterlagen, bei Krankheit durch Vorlage eines ärztlichen Attestes, nachzuweisen. In Zweifelsfällen kann auch ein amtsärztliches Attest verlangt werden.

(3) Macht die oder der Studierende glaubhaft, dass sie oder er wegen einer Behinderung, einer chronischen Erkrankung, der Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen nahen Angehörigen, einer Schwangerschaft oder der Erziehung eines Kindes, welches das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, nicht in der Lage ist, die Prüfungs- oder Studienleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so ist dieser Nachteil durch entsprechende Maßnahmen, wie zum Beispiel eine Verlängerung der Bearbeitungszeit oder eine andere Gestal-

tung des Prüfungsverfahrens auszugleichen. Die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit ist bei entsprechendem Nachweis zu ermöglichen.

(4) Entscheidungen über den Nachteilsausgleich bei der Erbringung von Prüfungsleistungen trifft die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, bei Studienleistungen die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der oder dem Verantwortlichen.

§ 26 Täuschung und Ordnungsverstoß (RO: § 29)

(1) Versucht die oder der Studierende das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungs- oder Studienleistung durch Täuschung oder durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die Prüfungs- oder Studienleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) gewertet. Der Versuch einer Täuschung liegt insbesondere auch dann vor, wenn die oder der Studierende nicht zugelassene Hilfsmittel in den Prüfungsraum mitführt oder eine falsche Erklärung nach § 15 Abs. (8), § 30 Abs. (8), § 33 Abs. (5), § 36 Abs. (16) abgegeben hat oder wenn sie oder er ein und dieselbe Arbeit (oder Teile davon) mehr als einmal als Prüfungs- oder Studienleistung eingereicht hat.

(2) Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der aktiv an einem Täuschungsversuch mitwirkt, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer beziehungsweise von der Aufsichtsführenden oder dem Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der jeweiligen Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungs- oder Studienleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) gewertet.

(3) Beim Vorliegen einer besonders schweren Täuschung, insbesondere bei wiederholter Täuschung oder einer Täuschung unter Beifügung einer schriftlichen Erklärung der oder des Studierenden über die selbstständige Anfertigung der Arbeit ohne unerlaubte Hilfsmittel, kann der Prüfungsausschuss den Ausschluss von der Wiederholung der Prüfung und der Erbringung weiterer Studienleistungen beschließen, so dass der Prüfungsanspruch im Bachelorstudiengang erlischt. Die Schwere der Täuschung ist anhand der von der Studierenden oder dem Studierenden aufgewandten Täuschungsenergie, wie organisiertes Zusammenwirken oder Verwendung technischer Hilfsmittel, wie Funkgeräte und Mobiltelefone und der durch die Täuschung verursachten Beeinträchtigung der Chancengleichheit zu werten.

(4) Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder von der oder dem Aufsichtsführenden in der Regel nach einer Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) gewertet. Abs. (3) Satz 1 findet entsprechende Anwendung.

(5) Hat eine Studierende oder ein Studierender durch schuldhaftes Verhalten die Teilnahme an einer Prüfung zu Unrecht herbeigeführt, kann der Prüfungsausschuss entscheiden, dass die betreffende Prüfungsleistung als nicht bestanden („nicht ausreichend“ (5,0)) gilt.

(6) Die oder der Studierende kann innerhalb einer Frist von vier Wochen schriftlich verlangen, dass Entscheidungen nach Absätzen (1) bis (5) vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

(7) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(8) Für Hausarbeiten, schriftliche Referate und die Bachelorarbeit gelten die fachspezifisch festgelegten Zitierregeln für das Anfertigen wissenschaftlicher Arbeiten. Bei Nichtbeachtung ist ein Täuschungsversuch zu prüfen.

(9) Um einen Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens überprüfen zu können, kann der Prüfungsausschuss beschließen, dass nicht unter Aufsicht zu erbringende schriftliche Prüfungs- und/ oder Studienleistungen auch in elektronischer Form eingereicht werden müssen.

§ 27 Mängel im Prüfungsverfahren (RO: § 30)

(1) Erweist sich, dass das Verfahren einer mündlichen oder einer schriftlichen Prüfungsleistung mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, wird auf Antrag einer oder eines Studierenden oder von Amts wegen durch den Prüfungsausschuss angeordnet, dass von einer oder einem bestimmten Studierenden die Prüfungsleistung wiederholt wird. Die Mängel müssen bei einer schriftlichen Prüfungsleistung noch während der Prüfungssituation gegenüber der Aufsicht und bei mündlichen Prüfungen unverzüglich nach der Prüfung bei der beziehungsweise dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses beziehungsweise bei der Prüferin beziehungsweise dem Prüfer gerügt werden. Hält die oder der Studierende bei einer schriftlichen Prüfungsleistung die von der Aufsicht getroffenen Abhilfemaßnahmen nicht für ausreichend, muss sie oder er die Rüge unverzüglich nach der Prüfung bei der beziehungsweise dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses geltend machen.

(2) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfungsleistung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Abs. (1) nicht mehr getroffen werden.

§ 28 Anerkennung und Anrechnung von Leistungen (RO: § 31)

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, wenn sie an einer Hochschule in Deutschland in dem gleichen Studiengang erbracht wurden, der Studiengang akkreditiert ist und bei den Modulen hinsichtlich der erreichten Qualifikationsziele keine wesentlichen Unterschiede bestehen. Kann der Prüfungsausschuss einen wesentlichen Unterschied nicht nachweisen, sind die Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen anzurechnen.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen werden angerechnet, sofern keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen. Bei dieser Anrechnung ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung von Inhalt, Umfang und Anforderungen der Studien- und Prüfungsleistungen unter besonderer Berücksichtigung der erreichten Qualifikationsziele vorzunehmen. Die Beweislast für die fehlende Gleichwertigkeit trägt der Prüfungsausschuss. Abs. (1) Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Abs. (2) findet entsprechende Anwendung für die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien, an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien, für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen sowie für von Schülerinnen und Schülern auf der Grundlage von § 54 Abs. 5 HHG erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen.

(4) Für die Anrechnung von Leistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht wurden, gilt Abs. (2) ebenfalls entsprechend. Bei der Anrechnung sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaftsverträgen zu beachten. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen zu hören.

(5) Bei empfohlenem Auslandsstudium soll die oder der Studierende vor Beginn des Auslandsstudiums mit der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder einer oder einem hierzu Beauftragten ein Gespräch über die Anerkennungsfähigkeit von Studien- und Prüfungsleistungen führen.

(6) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten können als praktische Ausbildung anerkannt werden. Das Nähere ist in der Modulbeschreibung geregelt.

(7) Abschlussarbeiten (z.B. Bachelorarbeiten, Staatsexamensarbeiten), welche Studierende außerhalb des Bachelorstudiengangs Religionswissenschaft der Johann Wolfgang Goethe-Universität bereits erfolgreich erbracht haben, werden nicht angerechnet. Weiterhin ist eine mehrfache Anrechnung ein- und derselben Leistung im Bachelor-Hauptfach Religionswissenschaft und im gewählten Nebenfach nicht möglich.

(8) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Angerechnete Leistungen werden in der Regel mit Angabe der Hochschule, in der sie erworben wurden, im Abschlussdokument gekennzeichnet.

(9) Die Antragstellerin oder der Antragsteller legt dem Prüfungsausschuss alle für die Anrechnung beziehungsweise Anerkennung erforderlichen Unterlagen vor, aus denen die Bewertung, die CP und die Zeitpunkte sämtlicher Prüfungsleistungen hervorgehen, denen sie oder er sich in einem anderen Studiengang oder an anderen Hochschulen bisher unterzogen hat. Aus den Unterlagen muss sich auch ergeben, welche Prüfungen und Studienleistungen nicht bestanden oder wiederholt wurden. Der Prüfungsausschuss kann die Vorlage weiterer Unterlagen, wie die rechtlich verbindlichen Modulbeschreibungen der anzuerkennenden Module, verlangen.

(10) Fehlversuche in anderen Studiengängen oder in Studiengängen an anderen Hochschulen werden angerechnet, sofern sie im Falle ihres Bestehens angerechnet worden wären.

(11) Die Anrechnung und Anerkennung von Prüfungsleistungen, die vor mehr als fünf Jahren erbracht wurden, kann in Einzelfällen abgelehnt werden; die Entscheidung kann mit der Erteilung von Auflagen verbunden werden. Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Abs. (1) bis (4) i. V. mit Abs. (9) besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Satz 1 und die Abs. (7) und (10) bleiben unberührt.

(12) Entscheidungen mit Allgemeingültigkeit zu Fragen der Anrechnung trifft der Prüfungsausschuss; die Anrechnung im Einzelfall erfolgt durch dessen Vorsitzende oder dessen Vorsitzenden, falls erforderlich unter Heranziehung einer Fachprüferin oder eines Fachprüfers. Unter Berücksichtigung der Anrechnung setzt sie oder er ein Fachsemester fest.

(13) Soweit Anrechnungen von Studien- oder Prüfungsleistungen erfolgen, die nicht mit CP versehen sind, sind entsprechende Äquivalente zu errechnen und auf dem Studienkonto entsprechend zu vermerken.

(14) Sofern Anrechnungen vorgenommen werden, können diese mit Auflagen zu nachzuholenden Studien- oder Prüfungsleistungen verbunden werden. Auflagen und eventuelle Fristen zur Auflagenerfüllung sind der Antragstellerin oder dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 29 Anrechnung von außerhalb einer Hochschule erworbenen Kompetenzen (RO: § 32)

Für Kenntnisse und Fähigkeiten, die vor Studienbeginn oder während des Studiums außerhalb einer Hochschule erworben wurden und die in Niveau und Lernergebnis Modulen des Studiums äquivalent sind, können die CP der entsprechenden Module auf formlosen schriftlichen Antrag angerechnet werden. Es sind davon in der Regel Praktika oder Sprachkurse betroffen. Die Anrechnung erfolgt individuell durch den Prüfungsausschuss auf Vorschlag der oder des Modulverantwortlichen. Voraussetzung sind schriftliche Nachweise (z.B. Zeugnisse, Zertifikate) über den Umfang, Inhalt und die erbrachten Leistungen. Insgesamt dürfen nicht mehr als 50% der im Studiengang erforderlichen CP durch Anrechnung ersetzt werden. Die Anrechnung der CP erfolgt ohne Note. Dies wird im Zeugnis entsprechend ausgewiesen.

Abschnitt VI: Durchführungen der Modulprüfungen im Bachelor-Hauptfach Religionswissenschaft

§ 30 Modulprüfungen (RO: § 33)

(1) Modulprüfungen werden studienbegleitend erbracht. Mit ihnen wird das jeweilige Modul abgeschlossen. Sie sind Prüfungsereignisse, welche begrenzt wiederholbar sind und in der Regel mit Noten bewertet werden.

(2) Module schließen mit einer einzigen Modulprüfung ab, welche auch im zeitlichen Zusammenhang zu einer der Lehrveranstaltungen des Moduls durchgeführt werden kann (veranstaltungsbezogene Modulprüfung).

(3) Durch die Modulprüfung soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er die Inhalte und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden kann. Gegenstand der Modulprüfungen sind grundsätzlich die in den Modulbeschreibungen festgelegten Inhalte der Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls. Bei veranstaltungsbezogenen Modulprüfungen werden die übergeordneten Qualifikationsziele des Moduls mit geprüft.

(4) Bei kumulativen Modulprüfungen ist für das Bestehen des Moduls das Bestehen sämtlicher Modulteilprüfungen notwendig.

(5) Die jeweilige Prüfungsform für die Modulprüfung ergibt sich aus der Modulbeschreibung. Schriftliche Prüfungen erfolgen in der Form von:

- Klausuren;
- Hausarbeiten;
- schriftlichen Ausarbeitungen (z.B. Essays, schriftliche Referate);
- Berichten;
- Portfolios;
- Projektarbeiten.

Mündliche Prüfungen erfolgen in der Form von:

- Einzelprüfungen;
- Gruppenprüfungen;
- Fachgesprächen;
- Kolloquien.

Weitere Prüfungsformen sind:

- Seminarvorträge;
- Referate;
- Präsentationen.

(6) Die Form und Dauer der Modulprüfungen sind in den Modulbeschreibungen geregelt. Sind in der Modulbeschreibung mehrere Varianten von Prüfungsformen vorgesehen, wird die Prüfungsform des jeweiligen Prüfungstermins von der oder dem Prüfenden festgelegt und den Studierenden zu Beginn der Lehrveranstaltungen des Moduls, spätestens aber bei der Bekanntgabe des Prüfungstermins, mitgeteilt.

(7) Die Prüfungssprache ist Deutsch.

(8) Ohne Aufsicht angefertigte schriftliche Arbeiten (beispielsweise Hausarbeiten) sind von der oder dem Studierenden nach den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis anzufertigen. Die oder der Studierende hat bei der Abgabe der Arbeit schriftlich zu versichern, dass sie oder er diese selbstständig verfasst und alle von ihr oder ihm benutzten Quellen und Hilfsmittel in der Arbeit angegeben hat. Ferner ist zu erklären, dass die Arbeit noch nicht – auch nicht auszugsweise – in einem anderen Studiengang als Studien- oder Prüfungsleistung verwendet wurde.

(9) Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Modulprüfungen müssen sich durch Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises ausweisen können.

(10) Die Prüferin oder der Prüfer entscheidet darüber, ob und welche Hilfsmittel bei einer Modulprüfung benutzt werden dürfen. Die zugelassenen Hilfsmittel sind rechtzeitig vor der Prüfung bekannt zu geben.

§ 31 Mündliche Prüfungsleistungen (RO: § 34)

(1) Mündliche Prüfungen werden von der oder dem Prüfenden in Gegenwart einer oder eines Beisitzenden als Einzelprüfung abgehalten. Gruppenprüfungen mit bis zu fünf Studierenden sind möglich.

(2) Die Dauer der mündlichen Prüfungen liegt zwischen mindestens 15 Minuten und höchstens 60 Minuten pro zu prüfender Studierender oder zu prüfendem Studierenden. Die Dauer der jeweiligen Modulprüfung ergibt sich aus der Modulbeschreibung.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind von der oder dem Beisitzenden in einem Protokoll festzuhalten. Das Prüfungsprotokoll ist von der Prüferin oder dem Prüfer und der oder dem Beisitzenden zu unterzeichnen. Vor der Festsetzung der Note ist die oder der Beisitzende unter Ausschluss des Prüflings sowie der Öffentlichkeit zu hören. Das Protokoll ist dem Prüfungsamt unverzüglich zuzuleiten.

(4) Das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist der oder dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben und bei Nichtbestehen oder auf unverzüglich geäußerten Wunsch näher zu begründen; die gegebene Begründung ist in das Protokoll aufzunehmen.

(5) Mündliche Prüfungen sind für Studierende, die die gleiche Prüfung ablegen sollen, hochschulöffentlich. Die oder der zu prüfende Studierende kann der Zulassung der Öffentlichkeit widersprechen. Die Zulassung der Öffentlichkeit erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die oder den zu prüfenden Studierenden. Sie kann darüber hinaus aus Kapazitätsgründen begrenzt werden. Zur Überprüfung der in Satz 1 genannten Gründe kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entsprechende Nachweise verlangen.

§ 32 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Aufsichtsarbeiten (RO: § 35)

(1) Klausurarbeiten beinhalten die Beantwortung einer Aufgabenstellung oder mehrerer Aufgabenstellungen oder Fragen. In einer Klausurarbeit oder sonstigen schriftlichen Aufsichtsarbeiten soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er eigenständig in begrenzter Zeit und unter Aufsicht mit begrenzten Hilfsmitteln Aufgaben lösen und auf Basis des notwendigen Grundlagenwissens beziehungsweise unter Anwendung der geläufigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.

(2) „Multiple-Choice“-Fragen dürfen bei Klausuren bis zu 25% der zu erreichenden Gesamtpunktzahl ausmachen.

(3) Für Klausuren, bei denen mehr als 25% der zu erreichenden Gesamtpunkte durch „Multiple-Choice“-Fragen zu erlangen sind, sind bei der Erstellung des Fragenkatalogs und der Bewertung der Klausuren folgende Regelungen zu beachten:

- Die Prüfungsfragen müssen zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Die Prüfungsfragen müssen zweifelsfrei verstehbar, eindeutig beantwortbar und dazu geeignet sein, den zu überprüfenden Kenntnis- und Wissensstand der Studierenden eindeutig festzustellen. Insbesondere darf neben derjenigen Lösung, die in der Bewertung als richtig vorgegeben worden ist, nicht auch eine andere Lösung vertretbar sein. Der Prüfungsausschuss hat dies durch ein geeignetes Verfahren sicherzustellen;
- Erweisen sich die Aufgaben in diesem Sinne als ungeeignet, müssen sie von der Bewertung ausgenommen werden. Entsprechende Antworten nicht dem vorgegebenen Lösungsmuster, sind aber dennoch vertretbar, werden sie zu Gunsten der oder des Studierenden anerkannt. Maluspunkte für falsche Antworten sind unzulässig;

- Der Fragen- und Antwortkatalog ist von mindestens zwei Prüfungsberechtigten zu entwerfen, wobei eine oder einer der Gruppe der Professorinnen und Professoren angehören muss;
- Den Studierenden sind die Bestehensvoraussetzungen und das Bewertungsschema für die Klausur spätestens mit der Aufgabenstellung bekannt zu geben.

Eine Klausur, die mehr als 25% „Multiple-Choice“-Fragen enthält, ist bestanden, wenn die oder der Studierende mindestens 50% (Bestehensgrenze) der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat oder wenn die Zahl der von der Studierenden oder dem Studierenden zutreffend beantworteten Fragen die durchschnittliche Prüfungsleistung aller Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer um nicht mehr als 22% unterschreitet, die erstmals an der Prüfung teilgenommen haben.

(4) Erscheint die oder der Studierende verspätet zur Klausur, so kann sie oder er die versäumte Zeit nicht nachholen. Der Prüfungsraum kann nur mit Erlaubnis der aufsichtführenden Person verlassen werden.

(5) Die eine Klausur beaufsichtigende Person hat über jede Klausur ein Kurzprotokoll zu fertigen. In diesem sind alle Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung des Prüfungsergebnisses von Belang sind, insbesondere Vorkommnisse nach § 24 und § 26.

(6) Die Bearbeitungszeit für die Klausurarbeiten soll sich am Umfang des zu prüfenden Moduls orientieren. Sie beträgt für Klausurarbeiten mindestens 90 Minuten und höchstens 180 Minuten. Die konkrete Dauer ist in den jeweiligen Modulbeschreibungen festgelegt.

(7) Die Klausurarbeiten werden in der Regel von einer oder einem Prüfenden bewertet. Sie sind im Falle des Nichtbestehens ihrer letztmaligen Wiederholung von einer zweiten Prüferin oder einem zweiten Prüfer zu bewerten. Die Bewertung ist schriftlich zu begründen. Bei Abweichung der Noten errechnet sich die Note der Klausurarbeit aus dem Durchschnitt der beiden Noten. Das Bewertungsverfahren der Klausuren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(8) Multimedial gestützte Prüfungsklausuren („e-Klausuren“) sind zulässig, sofern sie dazu geeignet sind, den Prüfungszweck zu erfüllen. Sie dürfen ausschließlich unter Einsatz von in der Verwaltung der Universität stehender oder vom zuständigen Prüfungsamt im Einvernehmen mit dem HRZ für diesen Zweck freigegebener DV-Systeme erbracht werden. Dabei ist die eindeutige Identifizierbarkeit der elektronischen Daten zu gewährleisten. Die Daten müssen unverwechselbar und dauerhaft den Prüflingen zugeordnet werden können. Die Prüfung ist in Anwesenheit einer fachlich sachkundigen Protokollführerin oder eines fachlich sachkundigen Protokollführers durchzuführen. Über den Prüfungsverlauf ist eine Niederschrift anzufertigen, in die mindestens die Namen der Protokollführerin oder des Protokollführers sowie der Prüflinge, Beginn und Ende der Prüfung sowie eventuelle besondere Vorkommnisse aufzunehmen sind. Für die Einsichtnahme in die multimedial gestützte Prüfung sowie in die Prüfungsergebnisse gilt § 47. Die Aufgabenstellung einschließlich einer Musterlösung, das Bewertungsschema, die einzelnen Prüfungsergebnisse sowie die Niederschrift sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu archivieren.

§ 33 Hausarbeiten und sonstige schriftliche Ausarbeitungen (RO: § 36)

(1) Mit einer schriftlichen Hausarbeit soll die oder der Studierende zeigen, dass sie oder er in der Lage ist, ein Problem aus einem Fachgebiet selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Sie muss Bestandteil eines Moduls sein.

(2) Eine Hausarbeit kann als Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der Einzelnen aufgrund objektiver Kriterien erkennbar ist.

(3) Der oder dem Studierenden kann Gelegenheit gegeben werden, ein Thema vorzuschlagen. Die Ausgabe des Themas erfolgt durch die oder den Prüfenden, die oder der die Bearbeitungsdauer der Hausarbeit dokumentiert.

(4) Hausarbeiten sollen mindestens zwei und längstens vier Wochen Bearbeitungszeit (Vollzeit, d.h. 2 bis 5 CP Workload) umfassen. Die jeweilige Bearbeitungsdauer ist in der Modulbeschreibung festgelegt. Die Abgabefristen für die Hausarbeiten werden von den Prüfenden festgelegt und dokumentiert.

(5) Die Hausarbeit ist innerhalb der festgelegten Bearbeitungsfrist in einfacher Ausfertigung mit einer Erklärung gemäß § 30 Abs. 8 versehen, bei der Prüferin oder dem Prüfer einzureichen; im Falle des Postwegs ist der Poststempel entscheidend. Die Abgabe der Hausarbeit ist durch die oder den Prüfenden aktenkundig zu machen.

(6) Die Bewertung der Hausarbeit durch die Prüferin oder den Prüfer soll binnen sechs Wochen nach Einreichung erfolgt sein; die Beurteilung ist schriftlich zu begründen. Im Übrigen findet § 32 Abs. (7) entsprechende Anwendung.

(7) Eine Studierende oder ein Studierender, deren oder dessen Hausarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden ist, kann bei der oder dem Prüfenden die Nachbesserung der Hausarbeit beantragen. Dies gilt nicht, wenn die Bewertung mit „nicht ausreichend“ (5,0) auf § 24 oder auf § 26 beruht. Die oder der Prüfer setzt eine Frist für die Nachbesserung der Hausarbeit. Bei der Entscheidung über die nachgebesserte Hausarbeit wird lediglich darüber entschieden, ob die Hausarbeit mit der Note 4,0 oder schlechter bewertet wird. Wird die Frist für die Abgabe der nachgebesserten Hausarbeit nicht eingehalten, wird die Hausarbeit endgültig mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(8) Für die sonstigen schriftlichen Ausarbeitungen gelten die Abs. (1) bis (6) entsprechend.

§ 34 Portfolio (RO: § 37)

(1) Ein Portfolio ist eine organisierte und zielgerichtete Sammlung verschiedener Werkstücke (z.B. Dokumente, Filme, Hördateien) die den Kompetenz- und Wissenszuwachs der oder des Studierenden über einen bestimmten Zeitraum repräsentieren. Die oder der Studierende soll die einzelnen Bestandteile des Portfolios mit den für ein Fach oder Modul relevanten Kompetenzen im Sinne einer Selbstevaluierung in Bezug setzen.

(2) Für das Portfolio findet § 33 entsprechende Anwendung.

§ 35 Projektarbeiten (RO: § 38)

(1) Durch Projektarbeiten soll die Fähigkeit zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen werden. Hierbei sollen die Studierenden nachweisen, dass sie an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten können.

(2) Die Dauer der Projektarbeiten ist in der Modulbeschreibung geregelt.

(3) Bei einer in Form einer Teamarbeit erbrachten Projektarbeit muss der Beitrag der oder des einzelnen Studierenden deutlich erkennbar und bewertbar sein und die Anforderungen nach Abs. (1) erfüllen.

§ 36 Bachelorarbeit (RO: § 40)

(1) Die Bachelorarbeit ist obligatorischer Bestandteil des Bachelor-Hauptfaches. Sie bildet ein eigenständiges Modul. Sie umfasst mindestens 9.500 Wörter und sollte 11.000 Wörter nicht überschreiten.

(2) Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die zeigen soll, dass die oder der Studierende dazu in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus ihrem oder seinem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(3) Der Bearbeitungsumfang der Bachelorarbeit beträgt 12 CP; dies entspricht einer Bearbeitungszeit von 9 Wochen.

(4) Die Zulassung zur Bachelorarbeit setzt den Nachweis von 90 CP aus dem Bachelor-Hauptfach Religionswissenschaft voraus.

(5) Die Betreuung der Bachelorarbeit wird von einer Person aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß § 21 übernommen. Diese hat die Pflicht, die Studierende oder den Studierenden bei der Anfertigung der Bachelorarbeit anzuleiten und sich regelmäßig über den Fortgang der Arbeit zu informieren. Die Betreuerin oder der Betreuer hat sicherzustellen, dass gegebenenfalls die für die Durchführung der Bachelorarbeit erforderliche apparative Ausstattung zur Verfügung steht. Die Betreuerin oder der Betreuer ist in der Regel Erstgutachterin oder Erstgutachter der Bachelorarbeit.

(6) Mit Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses kann die Bachelorarbeit auch in einer Einrichtung außerhalb der Johann Wolfgang Goethe-Universität angefertigt werden. In diesem Fall muss das Thema in Absprache mit einem Mitglied der Professorengruppe der Fachbereiche Evangelische Theologie oder Katholische Theologie gestellt werden.

(7) Das Thema der Bachelorarbeit ist mit der Betreuerin oder dem Betreuer zu vereinbaren und bei der Anmeldung der Bachelorarbeit der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mitzuteilen. Findet die Studierende oder der Studierende keine Betreuerin oder keinen Betreuer, so sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag der oder des Studierenden dafür, dass diese oder dieser rechtzeitig ein Thema für die Bachelorarbeit und die erforderliche Betreuung erhält.

(8) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet über die Zulassung zur Bachelorarbeit.

(9) Die Ausgabe des Themas erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Das Thema muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist bearbeitet werden kann. Der Zeitpunkt der Ausgabe und das Thema sind beim Prüfungsamt aktenkundig zu machen. Die Bachelorarbeit darf vor der aktenkundigen Ausgabe des Themas nicht bearbeitet werden.

(10) Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen und anderen objektiven Kriterien, die eine deutliche Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. (2) erfüllt sind.

(11) Die Bachelorarbeit ist in deutscher Sprache abzufassen. Mit Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses kann sie in einer Fremdsprache angefertigt werden. Die Anfertigung der Bachelorarbeit in einer Fremdsprache ist spätestens mit der Anmeldung der Bachelorarbeit beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Die Zustimmung zur Anfertigung in der gewählten Fremdsprache wird im Rahmen der Themenvergabe erteilt, sofern mit der Anmeldung der Bachelorarbeit die schriftliche Einverständniserklärung der Betreuerin oder des Betreuers vorliegt und die Möglichkeit zur Bestellung einer Zweitgutachterin oder eines Zweitgutachters mit hinreichender sprachlicher Qualifikation in der gewählten Fremdsprache besteht.

(12) Das gestellte Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten Hälfte der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Das neu gestellte Thema muss sich inhaltlich von dem zurückgegebenen Thema unterscheiden. Wird infolge des Rücktritts gemäß Abs. (13) Satz 3 ein neues Thema für die Bachelorarbeit ausgegeben, so ist die Rückgabe dieses Themas ausgeschlossen.

(13) Kann der Abgabetermin aus von der oder dem Studierenden nicht zu vertretenden Gründen (z.B. Erkrankung der oder des Studierenden beziehungsweise eines von ihr oder ihm zu versorgenden Kindes), nicht eingehalten werden, so verlängert die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bearbeitungszeit, wenn die oder der Studierende dies vor dem Ablieferungstermin beantragt. Maximal kann eine Verlängerung um 50% der Bearbeitungszeit eingeräumt werden. Dauert die Verhinderung länger, so kann die oder der Studierende von der Prüfungsleistung zurücktreten.

(14) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß im Prüfungsamt einzureichen. Der Zeitpunkt des Eingangs ist aktenkundig zu machen. Im Falle des Postwegs ist der Poststempel entscheidend. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) gewertet.

(15) Die Bachelorarbeit ist in drei schriftlichen (gebundenen) Exemplaren und in Form eines elektronischen Exemplars einzureichen. Wird die Bachelorarbeit innerhalb der Abgabefrist nicht in der vorgeschriebenen Form abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) gewertet.

(16) Die Bachelorarbeit ist nach den Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis zu verfassen. Insbesondere sind alle Stellen, Bilder und Zeichnungen, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen oder aus anderen fremden Texten entnommen wurden, als solche kenntlich zu machen. Die Bachelorarbeit ist mit einer Erklärung der oder des Studierenden zu versehen, dass sie oder er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit sie ihre oder er seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Quellen und Hilfsmittel verfasst hat. Ferner ist zu erklären, dass die Bachelorarbeit nicht, auch nicht auszugsweise, für eine andere Prüfung oder Studienleistung verwendet worden ist.

(17) Der Prüfungsausschuss leitet die Bachelorarbeit der Betreuerin oder dem Betreuer als Erstgutachterin oder Erstgutachter zur Bewertung gemäß § 37 Abs. (3) zu. Gleichzeitig bestellt er eine weitere Prüferin oder einen weiteren Prüfer aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß § 21 zur Zweitbewertung und leitet ihr oder ihm die Arbeit ebenfalls zur Bewertung zu. Mindestens eine oder einer der Prüfenden soll der Gruppe der Professorinnen und Professoren der Fachbereiche Evangelische Theologie und Katholische Theologie angehören. Die Zweitgutachterin oder der Zweitgutachter kann sich bei Übereinstimmung der Bewertung auf eine Mitzeichnung des Gutachtens der Erstgutachterin oder des Erstgutachters beschränken. Die Bewertung soll von den Prüfenden unverzüglich erfolgen; sie soll spätestens sechs Wochen nach Einreichung der Arbeit vorliegen. Bei unterschiedlicher Bewertung der Bachelorarbeit durch die beiden Prüfenden wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses die Note für die Bachelorarbeit entsprechend § 37 (5) festgesetzt.

(18) Die Bachelorarbeit wird binnen weiterer zwei Wochen durch eine weitere aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß § 21 zu bestellende Person bewertet, wenn die Beurteilungen der beiden Prüfenden um mehr als 2,0 voneinander abweichen oder eine oder einer der beiden Prüfenden die Bachelorarbeit als „nicht ausreichend“ (5,0) beurteilt hat. Die Note wird in diesem Fall aus den Noten der Erstprüferin oder des Erstprüfers, der Zweitprüferin oder des Zweitprüfers und der dritten Prüferin oder des dritten Prüfers gemäß § 37 Abs. (5) gebildet. Bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 24 oder § 27 findet Satz 1 keine Anwendung.

Abschnitt VII: Bewertung der Studien- und Prüfungsleistungen; Bildung der Noten und der Gesamtnote; Nichtbestehen der Gesamtprüfung

§ 37 Bewertung/ Benotung der Studien- und Prüfungsleistungen; Bildung der Noten und der Gesamtnote im Bachelor-Hauptfach Religionswissenschaft (RO: § 42)

(1) Studienleistungen werden von den jeweiligen Lehrenden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

(2) Prüfungsleistungen werden benotet und ausnahmsweise nach Maßgabe der Modulbeschreibung mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Die Benotung beziehungsweise Bewertung der Prüfungsleistungen wird von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern vorgenommen. Dabei ist stets die individuelle Leistung der oder des Studierenden zugrunde zu legen.

(3) Für die Benotung der einzelnen Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1	sehr gut	eine hervorragende Leistung;
2	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;

3	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können die Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; zulässig sind die Noten 1,0; 1,3; 1,7; 2,0; 2,3; 2,7; 3,0; 3,3; 3,7; 4,0 und 5,0.

(4) Die Benotung durch Verbalurteil gemäß Abs. (3) erfolgt verknüpft mit Notenpunkten. Die Prüfungsleistungen sind dabei entsprechend der folgenden Tabelle mit 0 bis 15 Punkten zu bewerten; zur besseren Differenzierung können Zwischennoten verwendet werden, so dass sich insgesamt folgende Notenskala ergibt:

Notenpunkte	Notenstufen nach Abs. (3)	Dezimalnote
15	sehr gut (1)	1,0
14	sehr gut (1)	1,0
13	sehr gut (1)	1,3
12	gut (2)	1,7
11	gut (2)	2,0
10	gut (2)	2,3
9	befriedigend (3)	2,7
8	befriedigend (3)	3,0
7	befriedigend (3)	3,3
6	ausreichend (4)	3,7
5	ausreichend (4)	4,0
4 - 0	nicht ausreichend	5,0

(5) Wird die Modulprüfung von zwei oder mehreren Prüfenden unterschiedlich bewertet, errechnet sich die Modulnote aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Prüferbewertungen. Bei der Bildung der Modulnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt.

(6) Für die Bachelorprüfung im Bachelor-Hauptfach Religionswissenschaft wird eine Gesamtnote gebildet, in welche alle Ergebnisse der Modulprüfungen des Bachelor-Hauptfaches Religionswissenschaft eingehen.

(7) Werden in einem Wahlpflichtbereich mehr CP erworben, als vorgesehen sind, so werden diejenigen Module für die Ermittlung der Gesamtnote herangezogen, die zuerst abgeschlossen wurden. Sofern mehrere Module im selben Semester absolviert worden sind, zählen die notenbesseren.

(8) Die Gesamtnote einer bestanden Bachelorprüfung im Bachelor-Hauptfach Religionswissenschaft ergibt sich durch die folgende Abbildung, wobei nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt wird; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen:

1,0 bis einschließlich 1,5	sehr gut
1,6 bis einschließlich 2,5	gut
2,6 bis einschließlich 3,5	befriedigend
3,6 bis einschließlich 4,0	ausreichend

über 4,0

nicht ausreichend

(9) Für die Bildung der Gesamtnote im Nebenfach gelten die Vorgaben der betreffenden Ordnung.

(10) Ist die Bachelorprüfung im Bachelor-Hauptfach Religionswissenschaft und im Nebenfach bestanden, wird durch das Prüfungsamt eine Gesamtnote gebildet. Das Bachelor-Hauptfach Religionswissenschaft wird bei der Bildung der Gesamtnote doppelt gewichtet.

(11) Wird eine englischsprachige Übersetzung des Zeugnisses ausgefertigt, werden die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen sowie die Gesamtnote entsprechend folgender Notenskala abgebildet:

1,0 bis einschließlich 1,5	very good
1,6 bis einschließlich 2,5	good
2,6 bis einschließlich 3,5	satisfactory
3,6 bis einschließlich 4,0	sufficient
über 4,0	fail

(12) Zur Transparenz der Gesamtnote wird in das Diploma Supplement eine ECTS-Einstufungstabelle gemäß § 47 aufgenommen.

§ 38 Bestehen und Nichtbestehen der Bachelorprüfung im Hauptfach Religionswissenschaft; Notenbekanntgabe (RO: § 43)

(1) Eine aus einer einzigen Prüfungsleistung bestehende Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mit der Note „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet worden ist. Eine mit Punkten bewertete Prüfungsleistung ist bestanden, wenn mindestens 5 Punkte erreicht sind. Andernfalls ist sie nicht bestanden.

(2) Die Bachelorprüfung im Bachelor-Hauptfach Religionswissenschaft ist bestanden, wenn sämtliche in dieser Ordnung vorgeschriebene Module erfolgreich erbracht wurden, das heißt die geforderten Studiennachweise vorliegen und die vorgeschriebenen Modulprüfungen einschließlich der Bachelorarbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind.

(3) Die Ergebnisse sämtlicher Prüfungen werden unverzüglich bekannt gegeben. Der Prüfungsausschuss entscheidet darüber, ob die Notenbekanntgabe anonymisiert hochschulöffentlich durch Aushang und/oder durch das elektronische Prüfungsverwaltungssystem erfolgt, wobei die schutzwürdigen Interessen der Betroffenen zu wahren sind. Wurde die Modulprüfung endgültig mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet oder wurde die Bachelorarbeit schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, erhält die oder der Studierende durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einen schriftlichen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen, Bescheid, der eine Belehrung darüber enthalten soll, ob und in welcher Frist die Modulprüfung beziehungsweise die Bachelorarbeit wiederholt werden kann.

§ 39 Zusammenstellung des Prüfungsergebnisses (Transcript of Records) (RO: § 44)

Den Studierenden wird auf Antrag eine Bescheinigung über bestandene Prüfungen in Form einer Datenabschrift (Transcript of Records; Muster Anlage 5) in deutscher und englischer Sprache ausgestellt, die mindestens die Modultitel, das Datum der einzelnen Prüfungen und die Noten enthält.

Abschnitt VIII: Wechsel von Pflicht- und Wahlpflichtmodulen/ Studienschwerpunkten; Wiederholung von Prüfungen; Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen im Hauptfach Religionswissenschaft

§ 40 Wechsel von Pflicht- und Wahlpflichtmodulen/ Studienschwerpunkten/Nebenfächern (RO: § 45)

- (1) Ein endgültig nicht bestandenes Pflichtmodul kann im Hauptfach-Studiengang einmalig durch ein Wahlpflichtmodul ersetzt werden.
- (2) Wird ein Wahlpflichtmodul endgültig nicht bestanden, kann in ein neues Wahlpflichtmodul gewechselt werden.
- (3) Der Wechsel eines Studienschwerpunktes ist möglich, wenn im ursprünglich gewählten Studienschwerpunkt die Prüfung noch nicht endgültig nicht bestanden wurde.
- (4) Ein Wechsel des Nebenfaches ist voraussetzungslos möglich. Der Wechsel ist dem Prüfungsamt des Hauptfaches schriftlich mitzuteilen.

§ 41 Wiederholung von Prüfungen im Hauptfach Religionswissenschaft; Freiversuch; Notenverbesserung (RO: § 46)

- (1) Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.
- (2) Alle nicht bestandenen Pflichtmodulprüfungen und Pflichtmodulenteilprüfungen müssen wiederholt werden.
- (3) Nicht bestandene Modulprüfungen und Modulenteilprüfungen können höchstens zweimal wiederholt werden.
- (4) Eine nicht bestandene Bachelorarbeit kann einmal wiederholt werden. Es wird ein anderes Thema ausgeben. Eine Rückgabe des Themas der Bachelorarbeit ist im Rahmen einer Wiederholungsprüfung nur zulässig, wenn die oder der Studierende bei der Anfertigung der ersten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine wiederholte Rückgabe des Themas ist nicht zulässig. Die erste Wiederholungsprüfung erfolgt am Ende des entsprechenden Semesters, spätestens zu Beginn des folgenden Semesters.
- (5) Fehlversuche derselben oder einer vergleichbaren Modulprüfung eines anderen Studiengangs der Johann Wolfgang Goethe-Universität oder einer anderen deutschen Hochschule sind auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen. Der Prüfungsausschuss kann in besonderen Fällen, insbesondere bei einem Studiengangwechsel, von einer Anrechnung absehen.
- (6) Für die Wiederholung von nicht bestandenen schriftlichen Prüfungsleistungen, mit Ausnahme der Bachelorarbeit, kann der Prüfungsausschuss eine mündliche Prüfung ansetzen.
- (7) Der Prüfungsausschuss kann der oder dem Studierenden vor der Wiederholung einer Modulprüfung Auflagen erteilen.
- (8) Die erste Wiederholungsprüfung erfolgt am Ende des entsprechenden Semesters, spätestens zu Beginn des folgenden Semesters. Die zweite Wiederholungsprüfung soll zum nächstmöglichen Prüfungstermin jeweils nach der nicht bestandenen Wiederholungsprüfung erfolgen. Der Prüfungsausschuss bestimmt die genauen Termine für die Wiederholung und gibt diese rechtzeitig bekannt. Der Prüfungsanspruch erlischt bei Versäumnis der Wiederholungsfrist, es sei denn, die oder der Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Eine zwischenzeitliche Exmatrikulation verlängert die Wiederholungsfrist nicht.
- (9) Wiederholungsprüfungen sind grundsätzlich nach der Ordnung abzulegen, nach der die Erstprüfung abgelegt wurde.

§ 42 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen der Bachelorprüfung im Mehr-Fächer-Bachelorstudiengang Religionswissenschaft (RO: § 47)

- (1) Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden und der Prüfungsanspruch geht endgültig verloren, wenn
1. eine Modulprüfung nach Ausschöpfen aller Wiederholungsversuche nicht bestanden ist;
 2. eine Frist für die Wiederholung einer Modulprüfung gemäß § 41 überschritten wurde;
 3. ein schwerwiegender Täuschungsfall oder ein schwerwiegender Ordnungsverstoß gemäß § 26 vorliegt.
 4. die Bachelorprüfung im Nebenfach unter Berücksichtigung von § 40 Abs. (3) und § 41 Abs. (3) endgültig nicht bestanden ist.
- (2) Über das endgültige Nichtbestehen der Bachelorprüfung und dem damit verbundenen Verlust des Prüfungsanspruchs wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist.
- (3) Hat die oder der Studierende die Gesamtprüfung im Studiengang endgültig nicht bestanden und damit den Prüfungsanspruch endgültig verloren, ist sie oder er zu exmatrikulieren. Auf Antrag erhält die oder der Studierende gegen Vorlage der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung des Prüfungsamtes, in welcher die bestandenen Modulprüfungen, deren Noten und die erworbenen CP aufgeführt sind und die erkennen lässt, dass die Gesamtprüfung im Studiengang endgültig nicht bestanden ist.

Abschnitt IX: Prüfungszeugnis; Urkunde und Diploma Supplement

§ 43 Prüfungszeugnis (RO: § 48)

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung ist möglichst innerhalb von vier Wochen nach Eingang der Bewertung der letzten Prüfungsleistung ein Zeugnis in deutscher Sprache, auf Antrag der oder des Studierenden mit einer Übertragung in englischer Sprache, jeweils nach den Vorgaben dem Muster der Rahmenordnung auszustellen. Das Zeugnis enthält die im Hauptfach Religionswissenschaft sowie im Nebenfach absolvierten Module mit den in ihnen erzielten Noten (dabei werden diejenigen Module gekennzeichnet, welche nicht in die Gesamtnote eingegangen sind), das Thema und die Note der Bachelorarbeit, die Regelstudienzeit und die Gesamtnote der Bachelorprüfung.
- (2) Im Zeugnis werden ferner der Studienschwerpunkt, der sich aus den Wahlpflichtmodulen ergibt (Allgemeine/ Vergleichende Religionswissenschaft (a), Religions- und Kulturgeschichte des Judentum (b), des Christentum (c) und des Religions- und Kulturgeschichte des Islam (d)) sowie das Ergebnis der Prüfungen in Zusatzmodulen aufgenommen. Es ist von der Studiendekanin oder dem Studiendekan des Fachbereichs Evangelische Theologie zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Johann Wolfgang Goethe-Universität zu versehen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung bewertet worden ist.

§ 44 Bachelorurkunde (RO: § 49)

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Bachelorprüfung erhält die oder der Studierende eine Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades beurkundet. Auf Antrag kann die Urkunde zusätzlich in Englisch ausgestellt werden.
- (2) Die Urkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs Evangelische Theologie oder des Fachbereichs Katholische Theologie sowie der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Johann Wolfgang Goethe-Universität versehen.
- (3) Der akademische Grad darf erst nach Aushändigung der Urkunde geführt werden.

§ 45 Diploma Supplement (RO: § 50)

(1) Mit der Urkunde und dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement entsprechend den internationalen Vorgaben ausgestellt; dabei ist der zwischen der Hochschulrektorenkonferenz und der Kultusministerkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden (Muster Anlage 10 RO).

(2) Das Diploma Supplement enthält eine ECTS-Einstufungstabelle. Die Gesamtnoten, die im jeweiligen Studiengang in einer Vergleichskohorte vergeben werden, sind zu erfassen und ihre zahlenmäßige und prozentuale Verteilung auf die Notenstufen gemäß § 37 Abs. (8) zu ermitteln und in einer Tabelle wie folgt darzustellen:

Gesamtnoten	Gesamtzahl innerhalb der Referenzgruppe	Prozentzahl der Absolventinnen/Absolventen innerhalb der Referenzgruppe
bis 1,5 (sehr gut)		
von 1,6 bis 2,5 (gut)		
von 2,6 bis 3,5 (befriedigend)		
von 3,6 bis 4,0 (ausreichend)		

Die Referenzgruppe ergibt sich aus der Anzahl der Absolventinnen und Absolventen des jeweiligen Studiengangs in einem Zeitraum von drei Studienjahren. Die Berechnung erfolgt nur, wenn die Referenzgruppe aus mindestens 50 Absolventinnen und Absolventen besteht. Haben weniger als 50 Studierende innerhalb der Vergleichskohorte den Studiengang abgeschlossen, so sind nach Beschluss des Prüfungsausschusses weitere Jahrgänge in die Berechnung einzubeziehen.

Abschnitt X: Ungültigkeit der Bachelorprüfung; Prüfungsakten; Einsprüche und Widersprüche; Prüfungsgebühren

§ 46 Ungültigkeit von Prüfungen (RO: § 51)

(1) Hat die oder der Studierende bei einer Studien- oder Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Studien- und Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die oder der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung oder die Studienleistung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Die Prüferinnen oder Prüfer sind vorher zu hören. Der oder dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die oder der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die oder der Studierende die Zulassung zur Prüfung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Hessischen Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung über die Rechtsfolgen. Abs. (1) Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch das Diploma Supplement und gegebenenfalls der entsprechende Studiennachweis einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Mit diesen Dokumenten ist auch die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschungshandlung für „nicht bestanden“ (5,0) erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. (1) und Abs. (2) Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses abgeschlossen.

§ 47 Einsicht in Prüfungsakten; Aufbewahrungsfristen (RO: § 52)

(1) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss eines Moduls und nach Abschluss des gesamten Prüfungsverfahrens wird der oder dem Studierenden auf Antrag Einsicht in die sie oder ihn betreffenden Prüfungsakten (Prüfungsprotokolle, Prüfungsarbeiten nebst Gutachten) gewährt.

(2) Die Prüfungsakten sind von den Prüfungsämtern zu führen. Maßgeblich für die Aufbewahrungsfristen von Prüfungsunterlagen ist § 20 der Hessischen Immatrikulationsverordnung (HImmaVO) in der jeweils gültigen Fassung. Die schriftlichen Prüfungsarbeiten mit Ausnahme der Bachelorarbeiten werden ein Jahr nach Bekanntgabe ihrer Bewertung an die Studierenden ausgehändigt oder ausgesondert. Nach Ablauf von fünf Jahren nach Abschluss des gesamten Prüfungsverfahrens werden die Bachelorarbeiten ausgesondert.

§ 48 Einsprüche und Widersprüche (RO: § 53)

(1) Gegen Entscheidungen der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ist Einspruch möglich. Er ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzulegen. Über den Einspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Hilft er dem Einspruch nicht ab, erlässt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen begründeten Ablehnungsbescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(2) Gegen belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses und gegen Prüferbewertungen kann die oder der Betroffene, sofern eine Rechtsbehelfsbelehrung erteilt wurde, innerhalb eines Monats, sonst innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe, bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses (Prüfungsamt) schriftlich Widerspruch erheben. Hilft der Prüfungsausschuss, gegebenenfalls nach Stellungnahme beteiligter Prüferinnen und Prüfer, dem Widerspruch nicht ab, erteilt die Präsidentin oder der Präsident den Widerspruchsbescheid. Der Widerspruchsbescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 49 Prüfungsgebühren (RO: § 54)

(1) Sofern das Präsidium der Johann Wolfgang Goethe - Universität die Erhebung von Prüfungsgebühren aussetzt, finden die Abs. (2) und (3) keine Anwendung.

(2) Die Prüfungsgebühren sind ausschließlich für den Verwaltungsaufwand der Prüfungsämter zu erheben. Sie betragen für die Bachelorprüfung im Hauptfach und im Nebenfach einschließlich der Bachelorarbeit insgesamt 150,- Euro.

(3) Die Prüfungsgebühren werden in zwei hälftigen Raten fällig, und zwar die erste Rate bei der Beantragung der Zulassung zur Bachelorprüfung, die zweite Rate bei der Zulassung zur Bachelorarbeit. Die Entrichtung der Prüfungsgebühren ist beim Prüfungsamt für das Hauptfach nachzuweisen.

Abschnitt XI: Schlussbestimmungen

§ 50 In-Kraft-Treten [und Übergangsbestimmungen] (RO: § 56)

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im UniReport Satzungen und Ordnungen der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung für das Bachelor-Hauptfach Religionswissenschaft vom 18. Juni 2008 - veröffentlicht im UniReport Satzungen und Ordnungen vom 06. Dezember 2011 außer Kraft.

(2) Diese Ordnung gilt für alle Studierende, die ihr Studium im Bachelor-Hauptfach Religionswissenschaft ab dem Sommersemester 2016 aufnehmen.

(3) Studierende, die das Studium im Bachelor-Hauptfach Religionswissenschaft vor Inkrafttreten dieser Ordnung aufgenommen haben, können die Bachelorprüfung nach der Ordnung vom 18. Juni 2008 bis spätestens 31. März 2021 ablegen.

(4) Studierende, die vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung im Bachelorstudiengang Religionswissenschaft immatrikuliert wurden, können auf Antrag an den Prüfungsausschuss nach dieser Ordnung ihr Studium absolvieren und die Bachelorprüfung ablegen. Bereits erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden nach § 28 angerechnet. Der Antrag ist unwiderruflich.

Frankfurt am Main, den 27.02.2016

Prof. Dr. Christian Wiese

Dekan des Fachbereichs Evangelische Theologie

Frankfurt am Main, den 02.03.2016

Prof. Dr. Thomas Schreijäck

Dekan des Fachbereichs Katholische Theologie

Anlage 1: Nebenfächerkatalog

Studiengang	Fachbereich
American Studies	FB 10
Archäologie und Geschichte der römischen Provinzen	FB 09
Archäologie und Kulturgeschichte des Vorderen Orients	FB 09
Archäologie von Münze, Geld und von Wirtschaft in der Antike	FB 09
Archäometrie	FB 09
Betriebswirtschaftslehre	FB 02
Empirische Sprachwissenschaft	FB 09
English Studies	FB 10
Erziehungswissenschaft	FB 04
Ethnologie	FB 08
Geographie	FB 11
Germanistik	FB 10
Geschichte	FB 08
Geschichte und Philosophie der Wissenschaften	FB 08
Griechische Philologie	FB 09
Japanologie	FB 09
Judaistik	FB 09
Katholische Theologie	FB 07
Klassische Archäologie	FB 09
Kulturanthropologie und Europäische Ethnologie	FB 09
Kunst-Medien-Kulturelle Bildung	FB 09
Kunstgeschichte	FB 09

Lateinische Philologie	FB 09
Musikwissenschaft	FB 09
Philosophie	FB 08
Politikwissenschaft	FB 03
Romanistik	FB 10
Sinologie	FB 09
Skandinavistik	FB 10
Soziologie	FB 03
Sprachen und Kulturen Südostasiens	FB 09
Volkswirtschaftslehre	FB 02
Vor- und Frühgeschichte	FB 09

Anlage 2: Importmodul BA RW

Herkunftsstudiengang	Modul (Titel, Nummer)	FB [Nummer]	SoSe / WiSe	CP
BA Islamische Studien	BA-ISt 1.1: Grundmodul Arabisch	FB 09	WS	10

Anlage 3: Modulbeschreibungen

BA Religionswissenschaft Hauptfach mit Schwerpunkten 120 CP

BA-RW 001	Einführung in die Religi- onswissenschaft	Basisphase Pflichtmodul	10 CP (insg.) = 300 h		6 SWS					
			Kontaktstudium 6 SWS/ 90 h	Selbststudium 210 h						
Inhalte										
<ul style="list-style-type: none"> • Elementare Techniken wissenschaftlichen Arbeitens und Vermittlung der grundlegenden Methoden • Allgemeine Übersicht über die klassischen Arbeiten und Ansätze in der Religionswissenschaft/ Überblick zur Geschichte der Religionswissenschaft • Einführung in religionswissenschaftliche Diskurse, Theorien und Methoden, sowie die Heranführung an die Grundfragen der Religionswissenschaft 										
Lernergebnisse/ Kompetenzziele										
Nach dem erfolgreichen Abschließen des Moduls sind die Studierenden dazu in der Lage, erste, kleinere wissenschaftliche Texte aus selbst recherchierten Quellen zu erstellen. Sie sind ebenfalls dazu befähigt, Themenfelder aus der Religionswissenschaft zu identifizieren und eigenständig zu erarbeiten. Dabei greifen sie auf das Wissen aus den besuchten Veranstaltungen zurück und präsentieren ihre erlernten Grundkenntnisse in der Religionswissenschaft und Religionsgeschichte sowie den Methoden des wissenschaftlichen Arbeitens.										
Teilnahmevoraussetzungen für Modul bzw. für einzelne Lehrveranstaltungen des Moduls										
keine										
Hinweise										
keine										
Zuordnung des Moduls (Studiengang/ Fachbereiche)			Religionswissenschaft/ FBe Ev. und Kath. Theologie							
Verwendbarkeit des Moduls für andere Studiengänge			/							
Häufigkeit des Angebots			jedes Semester							
Dauer des Moduls			zwei Semester							
Modulbeauftragte/ Modulbeauftragter			Professor/-in Religionswissenschaft (FB 06 und 07)							
Studiennachweise/ ggf. als Prüfungsvorleistungen:										
Teilnahmenachweise			in dem PS, in dem die Modulprüfung erfolgt							
Leistungsnachweise			in dem PS, in dem keine Modulprüfung erfolgt sowie in der Ü – in Form von Bearbeitung von Übungsaufgaben oder Literaturbericht							
Lehr- / Lernformen			Einübung wissenschaftlicher Arbeitstechniken, Literaturrecherche und Techniken der Lektüre							
Unterrichts-/ Prüfungssprache			deutsch							
Modulprüfung			Form/ Dauer/ ggf. Inhalt							
Modulabschlussprüfung bestehend aus:			20-30 minütige mündliche Prüfung oder 60-90 minütige Klausur (i.d.R. 60 Minuten, wird zu Beginn der Veranstaltung festgelegt) im Anschluss an eines der PS							
		LV-Form	SWS	CP	Semester					
					1	2	3	4	5	6
	Wiss. Arbeiten	Ü	2	2	x					
	Einführung in die Religionswissen- schaft	PS	2	3	x					
	Grundkurs Religionswissenschaft	PS	2	3	x					
	Modulprüfung			2						
	Summe		6	10						

BA-RW 002	Religions- und Kulturgeschichte	Basisphase Pflichtmodul	10 CP (insg.) = 300 h		6 SWS					
			Kontaktstudium 6 SWS/ 90 h	Selbststudium 210 h						
Inhalte										
<ul style="list-style-type: none"> • Heranführung an historische und kulturwissenschaftliche Zugänge sowie Auseinandersetzungen mit Religionen innerhalb unserer pluralen Welt • Exemplarische Einblicke in die Geschichte und Gegenwart von Religionen (insbesondere Europas und Asiens) sowie deren Traditionen in Kultur und Gesellschaft 										
Lernergebnisse/ Kompetenzziele										
Nach dem erfolgreichen Abschluss des Moduls haben die Studierenden sich primäre Kompetenzen in der Auseinandersetzung mit Religions- und Kulturgeschichte anhand konkreter Beispiele angeeignet. Sie sind in der Lage, religiöse Traditionen Europas und Asiens zu identifizieren und in ihre jeweiligen historischen und gesellschaftlichen Kontexte einzuordnen. Dabei wurde an die Fähigkeiten und das Wissen aus Modul BA-RW 001 angeschlossen. Die in Modul BA-RW 001 und BA-RW 002 erlangten Fähigkeiten und Kenntnisse können in einer wissenschaftlichen Hausarbeit konzipiert und demonstriert werden.										
Teilnahmevoraussetzungen für Modul bzw. für einzelne Lehrveranstaltungen des Moduls										
keine										
Hinweise										
keine										
Zuordnung des Moduls (Studiengang/ Fachbereiche)			Religionswissenschaft/ FBe Ev. und Kath. Theologie							
Verwendbarkeit des Moduls für andere Studiengänge:										
Häufigkeit des Angebots			jedes Semester							
Dauer des Moduls			zwei Semester							
Modulbeauftragte/ Modulbeauftragter			Professor/-in Religionswissenschaft (FB 06 und 07)							
Studiennachweise/ ggf. als Prüfungsvorleistungen:										
Teilnahmenachweise			im PS Religions- und Kulturgeschichte II							
Leistungsnachweise			im PS Religions- und Kulturgeschichte I – in Form von Referat oder Essay							
Lehr-/ Lernformen			Lehrvortrag und Selbststudium, Erwerb von Sach- und Methodenkenntnissen sowie Arbeitstechniken, Umgang mit Lektüre, Rhetorik mündlicher Vorträge und wissenschaftliche Diskussionen							
Unterrichts-/ Prüfungssprache			deutsch							
Modulprüfung			Form/ Dauer/ ggf. Inhalt							
Modulabschlussprüfung bestehend aus:			12-15 seitige Hausarbeit im Anschluss an das PS Religions- und Kulturgeschichte II							
		LV-Form	SWS	CP	Semester					
					1	2	3	4	5	6
	Überblick Religions- und Kulturgeschichte	V	2	2	x					
	Religions- und Kulturgeschichte I	PS	2	3	x					
	Religions- und Kulturgeschichte II	PS	2	3	x					
	Modulprüfung			2						
	Summe		6	10						

BA-RW 003	Systematische/ Vergleichende Religionswissenschaft	Basisphase Pflichtmodul	10 CP (insg.) = 300 h		6 SWS					
			Kontaktstudium	Selbststudium						
			6 SWS/ 90 h	210 h						
Inhalte										
	<ul style="list-style-type: none"> • Kennenlernen und Anwendung von systematischer, religionsvergleichender sowie spezifisch phänomenologischer Methodik anhand ausgewählter Themen und Fragestellungen innerhalb der Religionswissenschaft • Einführung und Auseinandersetzung mit Diskursen und Reflexionen zu Religionsvergleichen, z.B. anhand der Beschäftigung mit den Differenzen von deskriptiv-kulturwissenschaftlicher und phänomenologischer Methodik 									
Lernergebnisse/ Kompetenzziele										
	Die Studierenden haben nach erfolgreichem Abschluss dieses Moduls eine differenzierte Perspektive auf die Diversität der religionswissenschaftlichen Vorgehensweisen erhalten. Sie sind dementsprechend in der Lage, die bisher erlernten Methoden den systematischen und religionsvergleichenden Ansätzen zuzuordnen und entsprechende Fragestellungen differenziert und unter Bezugnahme auf diese Methoden zu bearbeiten. Die Ergebnisse der Auseinandersetzungen mit dieser Thematik können entweder mündlich oder schriftlich präsentiert und im Anschluss von einer Prüfungskommission geprüft werden.									
Teilnahmevoraussetzungen für Modul bzw. für einzelne Lehrveranstaltungen des Moduls										
	keine									
Hinweise										
	keine									
Zuordnung des Moduls (Studiengang/ Fachbereiche)			Religionswissenschaft/ FBe Ev. und Kath. Theologie							
Verwendbarkeit des Moduls für andere Studiengänge										
Häufigkeit des Angebots			jedes Semester							
Dauer des Moduls			zwei Semester							
Modulbeauftragte/ Modulbeauftragter			Professor/-in Religionswissenschaft (FB 06 und 07)							
Studiennachweise/ ggf. als Prüfungsvorleistungen:										
Teilnahmenachweise			im PS Systematische/ Vergleichende Religionswissenschaft II							
Leistungsnachweise			im PS Systematische/ Vergleichende Religionswissenschaft I – in Form von Referat oder Essay							
Lehr-/ Lernformen			Lehrvortrag und Selbststudium, Erwerb von Sach- und Methodenkenntnissen sowie Arbeitstechniken, Umgang mit Lektüre, Rhetorik mündlicher Vorträge und wissenschaftliche Diskussionen							
Unterrichts-/ Prüfungssprache			deutsch							
Modulprüfung			Form/ Dauer/ ggf. Inhalt							
Modulabschlussprüfung bestehend aus:			20-30 minütige mündliche Prüfung oder 12-15 seitige Hausarbeit im Anschluss an das PS Systematische/ Vergleichende Religionswissenschaft II							
		LV-Form	SWS	CP	Semester					
					1	2	3	4	5	6
	Überblick Systematische/ Vergleichende Religionswissenschaft	V	2	2	x					
	Systematische/ Vergleichende Religionswissenschaft I	PS	2	3	x					
	Systematische/ Vergleichende Religionswissenschaft II	PS	2	3	x					
	Modulprüfung			2						
	Summe		6	10						

BA-RW 004	Religiöse Praxis in der Gegenwart	Basisphase Pflichtmodul	10 CP (insg.) = 300 h						4 SWS	
			Kontaktstudium 4 SWS/ 60 h			Selbststudium 240 h				
Inhalte										
<ul style="list-style-type: none"> • Erkundung religiöser Praxis in unterschiedlichen Situationen • Einführung in methodische Fragen zum Verhalten in Forschungssituationen • Reflexion des Umgang als Forscher/in mit religiösen Akteuren und Gemeinschaften • Kennenlernen und erste Anwendung von Kenntnissen der empirischen Religionsforschung, insbesondere der teilnehmenden Beobachtung • Recherchen zu religiösen Gruppen und Beschäftigung mit Fragen der wissenschaftlichen Darstellung • Durchführung von zwei kollektiven und einer individuellen Exploration 										
Lernergebnisse/ Kompetenzziele										
Nach Abschluss dieses Moduls sind die Studierenden methodisch darauf vorbereitet, selbst in Forschungssituationen zu gehen. Sie haben sich die dafür notwendigen Kenntnisse der empirischen Religionsforschung sowohl in einem Tutorium erarbeitet als auch in zwei Explorationen in der Gruppe Praxisituationen kennengelernt. Dabei waren sie auf verschiedene Weise mit ihrer Rolle in der teilnehmenden Beobachtung konfrontiert. Sie haben überdies eine Exploration allein durchgeführt und die darin stattfindenden Begegnungen analysiert, thematisch aufgearbeitet und reflektiert. Die dabei gewonnenen Kenntnisse werden schließlich in einem Bericht erläutert und präsentiert.										
Teilnahmevoraussetzungen für Modul bzw. für einzelne Lehrveranstaltungen des Moduls										
keine										
Hinweise										
keine										
Zuordnung des Moduls (Studiengang/ Fachbereiche)				Religionswissenschaft/ FBe Ev. und Kath. Theologie						
Verwendbarkeit des Moduls für andere Studiengänge				/						
Häufigkeit des Angebots				jedes Semester						
Dauer des Moduls				zwei Semester						
Modulbeauftragte/ Modulbeauftragter				Professor/-in Religionswissenschaft (FB 06 und 07)						
Studiennachweise/ ggf. als Prüfungsvorleistungen:										
Teilnahmenachweise				/						
Leistungsnachweise				in T und Ü in Form von Arbeitsberichten oder Übungsaufgaben						
Lehr-/ Lernformen				Einübung wissenschaftlicher Arbeitstechniken, Vermittlung von Grundlagen, Literaturrecherche und Techniken der Lektüre						
Unterrichts-/ Prüfungssprache				deutsch						
Modulprüfung				Form/ Dauer/ ggf. Inhalt						
Modulabschlussprüfung bestehend aus:				5-6 seitige Dokumentation der individuellen Exploration						
kumulative Modulprüfung bestehend aus:										
Bildung der Modulnote bei kumulativen Modulprüfungen:										
		LV-Form	SWS	CP	Semester					
					1	2	3	4	5	6
	Religiöse Praxis in der Gegenwart I	T	2	2	x					
	Religiöse Praxis in der Gegenwart II	2 kollektive Explorationen		3	x					
	Religiöse Praxis in der Gegenwart III	1 individuelle Exploration		1	x					
	Religiöse Praxis in der Gegenwart IV	Ü	2	2	x					
	Modulprüfung			2						
	Summe		4	10						

BA-RW 005	Theorien und Methoden der Religionswissenschaft	Aufbauphase Pflichtmodul	10 CP (insg.) = 300 h		6 SWS					
			Kontaktstudium 6 SWS/ 90 h	Selbststudium 210 h						
Inhalte										
<ul style="list-style-type: none"> • Vertiefender Einblick in religionswissenschaftliche Diskurse und Theorien, sowie in spezifische Positionen und Debatten in der Religionsforschung • Kennenlernen und Durchdenken von verschiedenen Zugängen in der Religionswissenschaft und den entsprechenden Frage- und Problemstellungen • Auseinandersetzung mit historisch-philologischen, phänomenologisch-hermeneutischen sowie empirisch-sozialwissenschaftlichen Methoden 										
Lernergebnisse/ Kompetenzziele										
Nach dem erfolgreichen Abschluss dieses Moduls haben die Studierenden einen tieferen Einblick in religionswissenschaftliche Diskurse, Theorien und Methoden erhalten und sind dazu in der Lage, aktuelle Debatten zu klassifizieren und innerhalb der erlernten Zusammenhänge zu kontextualisieren. Sie können zwischen historisch-philologischen, philosophisch-hermeneutischen sowie empirisch-sozialwissenschaftlichen Methoden differenzieren. Innerhalb der modulabschließenden Hausarbeit haben die Studierenden außerdem gezeigt, dass sie dazu in der Lage sind, zwischen den Methoden und Theorien zu differenzieren und diese sachgerecht anzuwenden.										
Teilnahmevoraussetzungen für Modul bzw. für einzelne Lehrveranstaltungen des Moduls										
Abschluss der Module der Basisphase.										
Hinweise										
keine										
Zuordnung des Moduls (Studiengang/ Fachbereiche)			Religionswissenschaft/ FBe Ev. und Kath. Theologie							
Verwendbarkeit des Moduls für andere Studiengänge										
Häufigkeit des Angebots			jedes Semester							
Dauer des Moduls			zwei Semester							
Modulbeauftragte/ Modulbeauftragter			Professor/-in Religionswissenschaft (FB 06 und 07)							
Studiennachweise/ ggf. als Prüfungsvorleistungen:										
Teilnahmenachweise			im S Theorien und Methoden der Religionswissenschaft II							
Leistungsnachweise			im S Theorien und Methoden der Religionswissenschaft I in Form von Referat, Essay, Bearbeitung von Übungsaufgaben							
Lehr-/ Lernformen			Lehrvortrag und Selbststudium, eigenständige methodengeleitete Arbeit an ausgewählter Literatur, Verfassen von schriftlichen Rezensionen und Kurzreferaten, Rhetorik mündlicher Vorträge und wissenschaftliche Diskussionen							
Unterrichts-/ Prüfungssprache			deutsch							
Modulprüfung			Form/ Dauer/ ggf. Inhalt							
Modulabschlussprüfung bestehend aus:			15-20 seitige Hausarbeit im S Theorien und Methoden der Religionswissenschaft II							
		LV-Form	SWS	CP	Semester					
					1	2	3	4	5	6
	Überblick Theorien und Methoden der Religionswissenschaft	V	2	2			x			
	Theorien und Methoden der Religionswissenschaft I	S	2	3			x			
	Theorien und Methoden der Religionswissenschaft II	S	2	3			x			
	Modulprüfung			2						
	Summe		6	10						

BA-RW 006	Religion und Gesellschaft	Aufbauphase Pflichtmodul	10 CP (insg.) = 300 h		6 SWS					
			Kontaktstudium 6 SWS/ 90 h	Selbststudium 210 h						
Inhalte										
<ul style="list-style-type: none"> Analyse von aktuellen gesellschaftlichen, politischen und ethischen Themen und Debatten in Religion, Politik und Gemeinschaft anhand diverser Medien (z.B. Printmedien, Rundfunk, Fernsehen, Internet) Auseinandersetzung mit der gesellschaftlichen Relevanz religionswissenschaftlicher Forschung: Identifikation von Anwendungsfeldern und Handlungsmotivationen Vertiefung und Anwendung empirischer Forschungsmethoden, Einüben in den Umgang mit empirischen Daten (Erhebung, Interview) 										
Lernergebnisse/ Kompetenzziele										
<p>Die Studierenden haben nach der erfolgreichen Beendigung des Moduls aktuelle Debatten oder Themen in den Medien exploriert und analysiert. Ferner haben sie ihre Kenntnisse der empirischen Forschungsmethoden vertieft, erweitert und für ihre Analysen angewendet.</p> <p>Parallel dazu haben die Studierenden einen Einblick in die beruflichen Perspektiven erhalten, die sich im Rahmen eines Studiums der Religionswissenschaft ergeben können. Das Angeeignete wurde im Rahmen einer mündlichen Prüfung oder einer Hausarbeit nachgewiesen.</p>										
Teilnahmevoraussetzungen für Modul bzw. für einzelne Lehrveranstaltungen des Moduls										
Abschluss der Module der Basisphase.										
Hinweise										
keine										
Zuordnung des Moduls (Studiengang/ Fachbereiche)			Religionswissenschaft/ FBe Ev. und Kath. Theologie							
Verwendbarkeit des Moduls für andere Studiengänge										
Häufigkeit des Angebots			jedes Semester							
Dauer des Moduls			zwei Semester							
Modulbeauftragte/ Modulbeauftragter			Professor/-in Religionswissenschaft (FB 06 und 07)							
Studiennachweise/ ggf. als Prüfungsvorleistungen:										
Teilnahmenachweise			im S Religion und Gesellschaft II							
Leistungsnachweise			im S Religion und Gesellschaft I - in Form von Referat, Essay, Bearbeitung von Übungsaufgaben							
Lehr-/ Lernformen			Einübung wissenschaftlicher Arbeitstechniken, Literaturrecherche und Techniken der Lektüre, Erwerb von Sach- und Methodenkenntnissen sowie Arbeitstechniken, Umgang mit Lektüren, Rhetorik mündlicher Vorträge und wissenschaftliche Diskussionen, eigenständige methodengeleitete Arbeit an ausgewählter Lektüre, Verfassen von schriftlichen Rezensionen und Kurzreferaten							
Unterrichts-/ Prüfungssprache			deutsch							
Modulprüfung			Form/ Dauer/ ggf. Inhalt							
Modulabschlussprüfung bestehend aus:			20-30 minütige mündliche Prüfung oder 15-20 seitige Hausarbeit im Anschluss an das S Religion und Gesellschaft II							
		LV-Form	SWS	CP	Semester					
					1	2	3	4	5	6
	Überblick Religion und Gesellschaft	Ü/PS/V	2	2			x			
	Religion und Gesellschaft I	S	2	3			x			
	Religion und Gesellschaft II	S	2	3			x			
	Modulprüfung			2						
	Summe		6	10						

BA-RW 007a	Sakrale Texte	Aufbauphase Pflichtmodul	10 CP (insg.) = 300 h		6 SWS					
			Kontaktstudium 6 SWS/ 90 h	Selbststudium 210 h						
Inhalte										
<ul style="list-style-type: none"> Kennenlernen sakraler Texte und normativer Literaturen (wie z.B. Bibel, Koran, Bhagavadgita, Avesta oder auch Mythen, Liturgien, Rechtstexte u.ä.). Erlernen der dafür notwendigen exegetischen und/oder literaturwissenschaftlichen Methoden. Auseinandersetzung mit Problemen der Auslegung und Kommentierung der Texte in den jeweiligen kulturgeschichtlichen Kontexten 										
Lernergebnisse/ Kompetenzziele										
Nach Abschluss dieses Moduls sind die Studierenden dazu in der Lage, sakrale Texte als solche zu identifizieren, innerhalb ihrer jeweiligen kulturellen und religiösen Tradition zu verorten sowie deren Inhalte zu kennen. Sie sind dazu befähigt, diese Texte mittels selbst gewählter methodischer Werkzeuge zu analysieren und zu interpretieren. Die angeeigneten Fähigkeiten wurden dabei im Rahmen einer mündlichen Prüfung oder einer Hausarbeit nachgewiesen.										
Teilnahmevoraussetzungen für Modul bzw. für einzelne Lehrveranstaltungen des Moduls										
Abschluss der Module der Basisphase.										
Hinweise										
Wenn im Modul BA-RW 012a ein Spracherwerb gewählt wird, dann empfiehlt es sich, ggf. dieses Modul mit der Sprachkompetenz zu verbinden.										
Zuordnung des Moduls (Studiengang/ Fachbereiche)			Religionswissenschaft/ FBe Ev. und Kath. Theologie							
Verwendbarkeit des Moduls für andere Studiengänge			/							
Häufigkeit des Angebots			jedes Semester							
Dauer des Moduls			zwei Semester							
Modulbeauftragte/ Modulbeauftragter			Professor/-in Religionswissenschaft (FB 06 und 07)							
Studiennachweise/ ggf. als Prüfungsvorleistungen:										
Teilnahmenachweise			im S Sakrale Texte II							
Leistungsnachweise			im S Sakrale Texte I - in Form von Referat, Essay, Literaturbericht							
Lehr-/ Lernformen			Einübung wissenschaftlicher Arbeitstechniken, Literaturrecherche und Techniken der Lektüre, Erwerb von Sach- und Methodenkenntnissen sowie Arbeitstechniken, Umgang mit Lektüren, Rhetorik mündlicher Vorträge und wissenschaftliche Diskussionen, eigenständige methodengeleitete Arbeit an ausgewählter Lektüre, Verfassen von schriftlichen Rezensionen und Kurzreferaten							
Unterrichts-/ Prüfungssprache			deutsch							
Modulprüfung			Form/ Dauer/ ggf. Inhalt							
Modulabschlussprüfung bestehend aus:			20-30 minütige mündliche Prüfung oder 15-20 seitige Hausarbeit im Anschluss an das S Sakrale Texte II							
		LV-Form	SWS	CP	Semester					
					1	2	3	4	5	6
	Überblick Sakrale Texte	V/PS/Ü	2	2			x			
	Sakrale Texte I	S	2	3			x			
	Sakrale Texte II	S	2	3			x			
	Modulprüfung			2						
	Summe		6	10						

BA-RW 007b	Jüdische Texte und Literaturen	Aufbauphase Pflichtmodul	10 CP (insg.) = 300 h		6 SWS					
			Kontaktstudium 6 SWS/ 90 h	Selbststudium 210 h						
Inhalte										
<ul style="list-style-type: none"> Grundkenntnisse des Tanach, Erlernen exegetischer Methoden und ggf. Auseinandersetzung mit seiner Auslegung in der Geschichte des Judentums (z.B. in Talmud und Midrasch) 										
Lernergebnisse/ Kompetenzziele										
Nach erfolgreichem Abschluss dieses Moduls haben die Studierenden grundlegende Kenntnisse des Tanach und seiner Auslegung erworben und sind damit in der Lage, ihn in seiner Entstehungsgeschichte und Auslegungstradition zu verorten. Sie sind außerdem dazu befähigt, unter Anwendung der Hebräisch-Kenntnisse ausgewählte Texte in der Originalsprache zu lesen, zu übersetzen, zu analysieren und zu interpretieren. Die angeeigneten Fähigkeiten wurden dabei im Rahmen einer mündlichen Prüfung oder einer Hausarbeit nachgewiesen.										
Teilnahmevoraussetzungen für Modul bzw. für einzelne Lehrveranstaltungen des Moduls										
Abschluss der Module der Basisphase; Spracherwerb Hebräisch über BA-RW 012b.										
Hinweise										
keine										
Zuordnung des Moduls (Studiengang/ Fachbereiche)			Religionswissenschaft/ FBe Ev. und Kath. Theologie							
Verwendbarkeit des Moduls für andere Studiengänge										
Häufigkeit des Angebots			jedes Semester							
Dauer des Moduls			zwei Semester							
Modulbeauftragte/ Modulbeauftragter			Professor/-in Religionswissenschaft (FB 06 und 07)							
Studiennachweise/ ggf. als Prüfungsvorleistungen:										
Teilnahmenachweise			im S Jüdische Texte und Literaturen II							
Leistungsnachweise			im S Jüdische Texte und Literaturen I - in Form von Referat, Essay, Literaturbericht							
Lehr-/ Lernformen			Einübung wissenschaftlicher Arbeitstechniken, Literatur-recherche und Techniken der Lektüre, Erwerb von Sach- und Methodenkenntnissen sowie Arbeitstechniken, Umgang mit Lektüren, Rhetorik mündlicher Vorträge und wissenschaftlicher Diskussionen, eigenständige methodengeleitete Arbeit an ausgewählter Lektüre, Verfassen von schriftlichen Rezensionen und Kurzreferaten							
Unterrichts-/ Prüfungssprache			deutsch							
Modulprüfung			Form/ Dauer/ ggf. Inhalt							
Modulabschlussprüfung bestehend aus:			Veranstaltungsbezogene 20-30 minütige mündliche Prüfung oder 15-20 seitige Hausarbeit im Anschluss an das S Jüdische Texte und Literaturen II							
		LV-Form	SWS	CP	Semester					
					1	2	3	4	5	6
	Überblick Jüdische Texte und Literaturen	V/PS/Ü	2	2			x			
	Jüdische Texte und Literaturen I	S	2	3			x			
	Jüdische Texte und Literaturen II	S	2	3			x			
	Modulprüfung			2						
	Summe		6	10						

BA-RW 007c	Christliche Texte und Lite- raturen	Aufbauphase Pflichtmodul	10 CP (insg.) = 300 h		6 SWS					
			Kontaktstudium 6 SWS/ 90 h	Selbststudium 210 h						
Inhalte										
<ul style="list-style-type: none"> Arbeit an oder mit biblischen Texten und ihrer Auslegung/ Kommentierung in der christlichen Geistes- und Kulturgeschichte (beider Konfessionen oder in anderen christlichen Denominationen) mittels exegetischer und literaturwissenschaftlicher Methoden 										
Lernergebnisse/ Kompetenzziele										
<p>Nach erfolgreichem Abschluss dieses Moduls haben die Studierenden grundlegende Kenntnisse in der Auseinandersetzung mit biblischen Texten und ihrer Auslegung in der Geschichte des Christentums (die Bibel oder so genannte Apokryphen und ihre Kommentierung) erworben und sind damit in der Lage, diese Texte in ihrer jeweiligen Entstehungssituation und spezifischen Auslegungstradition zu verorten. Sie sind außerdem dazu befähigt, entweder unter Anwendung der Altgriechisch-Kenntnisse ausgewählte Texte des Neuen Testaments in der Originalsprache zu lesen, zu übersetzen, zu analysieren und zu interpretieren, oder der im Falle der Wahl des Hebräisch-Kurses in Modul BA-RW 012c dieses ebenso an Texten der hebräischen Bibel anzuwenden. Die angeeigneten Fähigkeiten wurden dabei im Rahmen einer mündlichen Prüfung oder einer Hausarbeit nachgewiesen.</p>										
Teilnahmevoraussetzungen für Modul bzw. für einzelne Lehrveranstaltungen des Moduls										
Abschluss der Module der Basisphase; Spracherwerb Altgriechisch (oder Hebräisch/ Latein) über BA-RW 012c.										
Hinweise										
keine										
Zuordnung des Moduls (Studiengang/ Fachbereiche)			Religionswissenschaft/ FBe Ev. und Kath. Theologie							
Verwendbarkeit des Moduls für andere Studiengänge										
Häufigkeit des Angebots			jedes Semester							
Dauer des Moduls			zwei Semester							
Modulbeauftragte/ Modulbeauftragter			Professor/-in Religionswissenschaft (FB 06 und 07)							
Studiennachweise/ ggf. als Prüfungsvorleistungen:										
Teilnahmenachweise			im S Christliche Texte und Literaturen II							
Leistungsnachweise			im S Christliche Texte und Literaturen I -in Form von Referat, Essay, Literaturbericht							
Lehr-/ Lernformen			Einübung wissenschaftlicher Arbeitstechniken, Literaturrecherche und Techniken der Lektüre, Erwerb von Sach- und Methodenkenntnissen sowie Arbeitstechniken, Umgang mit Lektüren, Rhetorik mündlicher Vorträge und wissenschaftliche Diskussionen, eigenständige methodengeleitete Arbeit an ausgewählter Lektüre, Verfassen von schriftlichen Rezensionen und Kurzreferaten							
Unterrichts-/ Prüfungssprache			deutsch							
Modulprüfung			Form/ Dauer/ ggf. Inhalt							
Modulabschlussprüfung bestehend aus:			Veranstaltungsbezogene 20-30 minütige mündliche Prüfung oder 15-20 seitige Hausarbeit im Anschluss an das S Christliche Texte und Literaturen II							
		LV-Form	SWS	CP	Semester					
					1	2	3	4	5	6
	Überblick Christliche Texte und Literaturen	V/PS/Ü	2	2			x			
	Christliche Texte und Literaturen I	S	2	3			x			
	Christliche Texte und Literaturen II	S	2	3			x			
	Modulprüfung			2						
	Summe		6	10						

BA-RW 007d	Islamische Texte und Lite- raturen	Aufbauphase Pflichtmodul	10 CP (insg.) = 300 h						6 SWS	
			Kontaktstudium 6 SWS/ 90 h			Selbststudium 210 h				
Inhalte										
<ul style="list-style-type: none"> Arbeit an oder mit dem Koran und seiner Auslegung sowie seiner Kommentierung in der islamischen Geistes- und Kulturgeschichte mittels exegetischer und literaturwissenschaftlicher Methoden 										
Lernergebnisse/ Kompetenzziele										
Nach erfolgreichem Abschluss dieses Moduls haben die Studierenden grundlegende Kenntnisse in der Auseinandersetzung mit dem Koran (oder Hadithliteraturen) und seiner Auslegung in der Geschichte des Islam erworben und sind damit in der Lage, diese Texte in ihrer jeweiligen Entstehungssituation und spezifischen Auslegungstradition zu verorten. Sie sind außerdem dazu befähigt, entweder unter Anwendung der Arabisch-Kenntnisse ausgewählte Texte des Koran oder Hadith in der Originalsprache zu lesen, zu übersetzen, zu analysieren und zu interpretieren. Die angeeigneten Fähigkeiten wurden dabei im Rahmen einer mündlichen Prüfung oder einer Hausarbeit nachgewiesen.										
Teilnahmevoraussetzungen für Modul bzw. für einzelne Lehrveranstaltungen des Moduls										
Abschluss der Module der Basisphase; Spracherwerb Arabisch (oder Persisch) über BA-RW 012d.										
Hinweise										
keine										
Zuordnung des Moduls (Studiengang/ Fachbereiche)				Religionswissenschaft/ FBe Ev. und Kath. Theologie						
Verwendbarkeit des Moduls für andere Studiengänge										
Häufigkeit des Angebots				jedes Semester						
Dauer des Moduls				zwei Semester						
Modulbeauftragte/ Modulbeauftragter				Professor/-in Religionswissenschaft (FB 06 und 07)						
Studiennachweise/ ggf. als Prüfungsvorleistungen:										
Teilnahmenachweise				im S Islamische Texte und Literaturen II						
Leistungsnachweise				im S Christliche Texte und Literaturen I - in Form von Referat, Essay, Literaturbericht						
Lehr-/ Lernformen				Einübung wissenschaftlicher Arbeitstechniken, Literaturrecherche und Techniken der Lektüre, Erwerb von Sach- und Methodenkenntnissen sowie Arbeitstechniken, Umgang mit Lektüren, Rhetorik mündlicher Vorträge und wissenschaftliche Diskussionen, eigenständige methodengeleitete Arbeit an ausgewählter Lektüre, Verfassen von schriftlichen Rezensionen und Kurzreferaten						
Unterrichts-/ Prüfungssprache				deutsch						
Modulprüfung				Form/ Dauer/ ggf. Inhalt						
Modulabschlussprüfung bestehend aus:				Veranstaltungsbezogene 20-30 minütige mündliche Prüfung oder 15-20 seitige Hausarbeit im Anschluss an das S Christliche Texte und Literaturen II						
kumulative Modulprüfung bestehend aus:										
Bildung der Modulnote bei kumulativen Modulprüfungen:										
		LV-Form	SWS	CP	Semester					
					1	2	3	4	5	6
	Überblick Islamische Texte und Literaturen	V/PS/Ü	2	2			x			
	Islamische Texte und Literaturen I	S	2	3			x			
	Islamische Texte und Literaturen II	S	2	3			x			
	Modulprüfung			2						
	Summe		6	10						

BA-RW 008a	Religions- und Kulturgeschichte (Vertiefung)	Aufbauphase Wahlpflichtmodul	10 CP (insg.) = 300 h						6 SWS	
			Kontaktstudium 6 SWS/ 90 h	Selbststudium 210 h						
Inhalte										
<ul style="list-style-type: none"> • Auseinandersetzung und Vertiefung von historischen und kulturwissenschaftlichen Zugängen zur Kenntnis und Beschreibung von Religionen im Kontext unserer pluralen Welt • Beschäftigung mit historischen Herausbildungen und Verläufen von Religion bzw. Religionen (bis in die Gegenwart) • Analyse von pluralistischen Bildungen, Inkulturationen, Austauschprozessen, Apologetiken, Ausgrenzungen, Konflikten und Dialogen • Auseinandersetzung mit kulturwissenschaftlichen und systematischen Begriffen und Methoden Diskussion von Problemen und Verfahren der Darstellung von Geschichte und Gegenwart religiöser Traditionen sowie religionsbezogener Diskurse 										
Lernergebnisse/ Kompetenzziele										
Nach erfolgreichem Abschluss dieses Moduls haben die Studierenden ihr Wissen aus den vorherigen Modulen und im speziellen Modul BA-RW 002 vertieft. Sie sind in der Lage, aktuelle und historische Zusammenhänge in religiösen Kontexten zu analysieren und Probleme ihrer Darstellung zu erörtern. Die Studierenden sind außerdem dazu befähigt, erste eigene Forschungsansätze zu entwickeln und dafür die erlernten religionswissenschaftlichen Methoden zu kombinieren und gegebenenfalls zu modifizieren. Diese Fertigkeiten wurden mittels einer selbst konzipierten Hausarbeit demonstriert.										
Teilnahmevoraussetzungen für Modul bzw. für einzelne Lehrveranstaltungen des Moduls										
Abschluss der Module der Basisphase; BA-RW 007a.										
Hinweise										
keine										
Zuordnung des Moduls (Studiengang/ Fachbereiche)			Religionswissenschaft/ FBe Ev. und Kath. Theologie							
Verwendbarkeit des Moduls für andere Studiengänge										
Häufigkeit des Angebots			jedes Semester							
Dauer des Moduls			zwei Semester							
Modulbeauftragte/ Modulbeauftragter			Professor/-in Religionswissenschaft (FB 06 und 07)							
Studiennachweise/ ggf. als Prüfungsvorleistungen:										
Teilnahmenachweise			im S Religions- und Kulturgeschichte II							
Leistungsnachweise			im S Religions- und Kulturgeschichte I - in Form von Referat, Essay, Bearbeitung von Übungsaufgaben							
Lehr-/ Lernformen			Lehrvortrag und Selbststudium, eigenständige methoden-geleitete Arbeit an ausgewählter Literatur, Verfassen von schriftlichen Rezensionen und Kurzreferaten, Rhetorik mündlicher Vorträge und wissenschaftliche Diskussionen							
Unterrichts-/ Prüfungssprache			deutsch							
Modulprüfung			Form/ Dauer/ ggf. Inhalt							
Modulabschlussprüfung bestehend aus:			15-20 seitige Hausarbeit im Anschluss an das S Religions- und Kulturgeschichte II							
		LV-Form	SWS	CP	Semester					
					1	2	3	4	5	6
	Religions- und Kulturgeschichte	V	2	2			x			
	Religions- und Kulturgeschichte I	S	2	3			x			
	Religions- und Kulturgeschichte II	S	2	3			x			
	Modulprüfung			2						
	Summe		6	10						

BA-RW 008b	Religions- und Kulturgeschichte des Judentums	Aufbauphase Wahlpflichtmodul	10 CP (insg.) = 300 h						6 SWS	
			Kontaktstudium 6 SWS/ 90 h	Selbststudium 210 h						
Inhalte										
<ul style="list-style-type: none"> • Kulturwissenschaftliche Zugänge und Auseinandersetzungen mit aktuellen und historischen sowie kulturellen Formationen und Prozessen im Kontext des Judentums • Auseinandersetzung mit kulturwissenschaftlichen und systematischen Begriffen und Methoden • Analyse von pluralistischen Bildungen, Inkulturationen, Austauschprozessen, Apologetiken, Ausgrenzungen, Konflikten und Dialogen im Kontext der jüdischen Religion • Diskussion von Problemen und Verfahren der Darstellung von Geschichte und Gegenwart religiöser Traditionen sowie religionsbezogener Diskurse 										
Lernergebnisse/ Kompetenzziele										
Nach erfolgreichem Abschluss dieses Moduls haben die Studierenden ihr Wissen aus den vorherigen Modulen und im speziellen Modul BA-RW 002 vertieft sowie auf die spezifischen Bedingungen der jüdischen Religionsgeschichte in pluralen Kontexten angewendet. Sie sind in der Lage, aktuelle und historische Zusammenhänge innerhalb jüdischer Kontexte zu analysieren und Probleme ihrer Darstellung zu erörtern. Die Studierenden sind außerdem dazu befähigt, erste eigene Forschungsansätze zu entwickeln und dafür die erlernten religionswissenschaftlichen Methoden zu kombinieren und gegebenenfalls zu modifizieren. Diese Fertigkeiten wurden mittels einer selbst konzipierten Hausarbeit demonstriert.										
Teilnahmevoraussetzungen für Modul bzw. für einzelne Lehrveranstaltungen des Moduls										
Abschluss der Module der Basisphase; BW-RW 007b.										
Hinweise										
In Einzelfällen können Lehrveranstaltungen den Spracherwerb nach BA-RW 012b voraussetzen.										
Zuordnung des Moduls (Studiengang/ Fachbereiche)			Religionswissenschaft/ FBe Ev. und Kath. Theologie							
Verwendbarkeit des Moduls für andere Studiengänge										
Häufigkeit des Angebots			jedes Semester							
Dauer des Moduls			zwei Semester							
Modulbeauftragte/ Modulbeauftragter			Professor/-in Religionswissenschaft (FB 06 und 07)							
Studiennachweise/ ggf. als Prüfungsvorleistungen:										
Teilnahmenachweise			im S Religions- und Kulturgeschichte II							
Leistungsnachweise			im S Religions- und Kulturgeschichte I - in Form von Referat, Essay, Bearbeitung von Übungsaufgaben							
Lehr-/ Lernformen			Einübung wissenschaftlicher Arbeitstechniken, Literaturrecherche und Techniken der Lektüre, Erwerb von Sach- und Methodenkenntnissen sowie Arbeitstechniken, Umgang mit Lektüren, eigenständige methodengeleitete Arbeit an ausgewählter Lektüre, Verfassen von schriftlichen Rezensionen und Kurzreferaten,							
Unterrichts-/ Prüfungssprache			deutsch							
Modulprüfung			Form/ Dauer/ ggf. Inhalt							
Modulabschlussprüfung bestehend aus:			Veranstaltungsbezogene 15-20 seitige Hausarbeit im Anschluss an das S Religions- und Kulturgeschichte II							
kumulative Modulprüfung bestehend aus:										
Bildung der Modulnote bei kumulativen Modulprüfungen:										
		LV-Form	SWS	CP	Semester					
					1	2	3	4	5	6
	Religions- und Kulturgeschichte des Judentums	V/PS/Ü	2	2						x
	Religions- und Kulturgeschichte des Judentums I	S	2	3						x
	Religions- und Kulturgeschichte des Judentums II	S	2	3						x
	Modulprüfung			2						
	Summe		6	10						

BA-RW 008c	Religions- und Kulturgeschichte des Christentums	Aufbauphase Wahlpflichtmodul	10 CP (insg.) = 300 h		6 SWS					
			Kontaktstudium 6 SWS/ 90 h	Selbststudium 210 h						
Inhalte										
<ul style="list-style-type: none"> • Kulturwissenschaftliche Zugänge und Auseinandersetzungen mit aktuellen und historischen sowie kulturellen Formationen und Prozessen im Kontext des Christentums • Auseinandersetzung mit kulturwissenschaftlichen und systematischen Begriffen und Methoden • Analyse von pluralistischen Bildungen, Inkulturationen, Austauschprozessen, Apologetiken, Ausgrenzungen, Konflikten und Dialogen im Kontext der christlichen Religions- und Kulturgeschichte • Diskussion von Problemen und Verfahren der Darstellung von Geschichte und Gegenwart religiöser Traditionen sowie religionsbezogener Diskurse 										
Lernergebnisse/ Kompetenzziele										
Nach erfolgreichem Abschluss dieses Moduls haben die Studierenden ihr Wissen aus den vorherigen Modulen und im speziellen Modul BA-RW 002 vertieft sowie auf die spezifischen Bedingungen der christlichen Religionsgeschichte in pluralen Kontexten angewendet. Sie sind in der Lage, aktuelle und historische Zusammenhänge innerhalb christlicher Kontexte zu analysieren und Probleme ihrer Darstellung zu erörtern. Die Studierenden sind außerdem dazu befähigt, erste eigene Forschungsansätze zu entwickeln und dafür die erlernten religionswissenschaftlichen Methoden zu kombinieren und gegebenenfalls zu modifizieren. Diese Fertigkeiten wurden mittels einer selbst konzipierten Hausarbeit demonstriert.										
Teilnahmevoraussetzungen für Modul bzw. für einzelne Lehrveranstaltungen des Moduls										
Abschluss der Module der Basisphase; BA-RW 007c.										
Hinweise										
In Einzelfällen können Lehrveranstaltungen den Spracherwerb nach BA-RW 012c voraussetzen.										
Zuordnung des Moduls (Studiengang/ Fachbereiche)			Religionswissenschaft/ FBe Ev. und Kath. Theologie							
Verwendbarkeit des Moduls für andere Studiengänge										
Häufigkeit des Angebots			jedes Semester							
Dauer des Moduls			zwei Semester							
Modulbeauftragte/ Modulbeauftragter			Professor/-in Religionswissenschaft (FB 06 und 07)							
Studiennachweise/ ggf. als Prüfungsvorleistungen:										
Teilnahmenachweise			im S Religions- und Kulturgeschichte II							
Leistungsnachweise			im S Religions- und Kulturgeschichte I - in Form von Referat, Essay, Bearbeitung von Übungsaufgaben							
Lehr-/ Lernformen			Einübung wissenschaftlicher Arbeitstechniken, Literaturrecherche und Techniken der Lektüre, Erwerb von Sach- und Methodenkenntnissen sowie Arbeitstechniken, Umgang mit Lektüren, Rhetorik mündlicher Vorträge und wissenschaftlicher Diskussionen, eigenständige methodengeleitete Arbeit an ausgewählter Lektüre, Verfassen von schriftlichen Rezensionen und Kurzreferaten							
Unterrichts-/ Prüfungssprache			deutsch							
Modulprüfung			Form/ Dauer/ ggf. Inhalt							
Modulabschlussprüfung bestehend aus:			Veranstaltungsbezogene 15-20 seitige Hausarbeit im Anschluss an das S Religions- und Kulturgeschichte II							
		LV-Form	SWS	CP	Semester					
					1	2	3	4	5	6
	Religions- und Kulturgeschichte des Christentums	V/PS/Ü	2	2						x
	Religions- und Kulturgeschichte des Christentums I	S	2	3						x
	Religions- und Kulturgeschichte des Christentums II	S	2	3						x
	Modulprüfung			2						
	Summe		6	10						

BA-RW 008d	Religions- und Kulturgeschichte des Islam	Aufbauphase Wahlpflichtmodul	10 CP (insg.) = 300 h						6 SWS	
			Kontaktstudium	Selbststudium						
			6 SWS/ 90 h			210 h				
Inhalte										
<ul style="list-style-type: none"> • Kulturwissenschaftliche Zugänge und Auseinandersetzungen mit aktuellen und historischen sowie kulturellen Formationen und Prozessen im Kontext des Islam • Auseinandersetzung mit kulturwissenschaftlichen und systematischen Begriffen und Methoden • Analyse von pluralistischen Bildungen, Inkulturationen, Austauschprozessen, Apologetiken, Ausgrenzungen, Konflikten und Dialogen im Kontext der islamischen Religions- und Kulturgeschichte • Diskussion von Problemen und Verfahren der Darstellung von Geschichte und Gegenwart religiöser Traditionen sowie religionsbezogener Diskurse 										
Lernergebnisse/ Kompetenzziele										
Nach erfolgreichem Abschluss dieses Moduls haben die Studierenden ihr Wissen aus den vorherigen Modulen und im speziellen Modul BA-RW 002 vertieft sowie auf die spezifischen Bedingungen der islamischen Religionsgeschichte in pluralen Kontexten angewendet. Sie sind in der Lage, aktuelle und historische Zusammenhänge innerhalb islamischer Kontexte zu analysieren und Probleme ihrer Darstellung zu erörtern. Die Studierenden sind außerdem dazu befähigt, erste eigene Forschungsansätze zu entwickeln und dafür die erlernten religionswissenschaftlichen Methoden zu kombinieren und gegebenenfalls zu modifizieren. Diese Fertigkeiten wurden mittels einer selbst konzipierten Hausarbeit demonstriert.										
Teilnahmevoraussetzungen für Modul bzw. für einzelne Lehrveranstaltungen des Moduls										
Abschluss der Module der Basisphase; BA-RW 007d.										
Hinweise										
In Einzelfällen können Lehrveranstaltungen einen Spracherwerb nach BA-RW 012d voraussetzen.										
Zuordnung des Moduls (Studiengang/ Fachbereiche)				Religionswissenschaft/ FBe Ev. und Kath. Theologie						
Verwendbarkeit des Moduls für andere Studiengänge										
Häufigkeit des Angebots				jedes Semester						
Dauer des Moduls				zwei Semester						
Modulbeauftragte/ Modulbeauftragter				Professor/-in Religionswissenschaft (FB 06 und 07)						
Studiennachweise/ ggf. als Prüfungsvorleistungen:										
Teilnahmenachweise				im S Religions- und Kulturgeschichte II						
Leistungsnachweise				im S Religions- und Kulturgeschichte I - in Form von Referat, Essay, Bearbeitung von Übungsaufgaben						
Lehr-/ Lernformen				Einübung wissenschaftlicher Arbeitstechniken, Literaturrecherche und Techniken der Lektüre, Erwerb von Sach- und Methodenkenntnissen sowie Arbeitstechniken, Umgang mit Lektüren, Rhetorik mündlicher Vorträge und wissenschaftliche Diskussionen, eigenständige methodengeleitete Arbeit an ausgewählter Lektüre, Verfassen von schriftlichen Rezensionen und Kurzreferaten						
Unterrichts-/ Prüfungssprache				deutsch						
Modulprüfung				Form/ Dauer/ ggf. Inhalt						
Modulabschlussprüfung bestehend aus:				Veranstaltungsbezogene 15-20 seitige Hausarbeit im Anschluss an das S Religions- und Kulturgeschichte II						
		LV-Form	SWS	CP	Semester					
					1	2	3	4	5	6
	Religions- und Kulturgeschichte des Islam	V/PS/Ü	2	2						x
	Religions- und Kulturgeschichte des Islam I	S	2	3						x
	Religions- und Kulturgeschichte des Islam II	S	2	3						x
	Modulprüfung			2						
	Summe		6	10						

BA-RW 009a	Systematische Religionswissenschaft/ Religionsphilosophie (Vertiefung)	Religi-	Reli-	Aufbauphase	10 CP (insg.) = 300 h						6 SWS
					Wahlpflichtmodul	Kontaktstudium		Selbststudium			
					6 SWS/ 90 h		210 h				
Inhalte											
	<ul style="list-style-type: none"> • Vertiefen systematischer, religionsvergleichender Methodik • vertiefende Auseinandersetzung z.B. mit phänomenologischen, hermeneutischen oder strukturalistischen Ansätzen in der Religionswissenschaft • Beschäftigung mit religionsphilosophischen Denkrichtungen und Systembildungen • Bearbeiten von systematischen und/ oder philosophischen Frage- und Problemstellungen 										
Lernergebnisse/ Kompetenzziele											
	Die Studierenden haben nach erfolgreichem Abschluss des Moduls ihr Wissen über die systematischen, religionsvergleichenden Methoden aus Modul BA-RW 003 vertieft. Sie bearbeiten selbstständig spezifisch religionswissenschaftliche Fragestellungen und Themenfelder unter Anwendung der bisher erlernten Methoden. Sie haben diese durch die Auseinandersetzung mit religionsphilosophischen Diskursen und Systembildungen ergänzt und erweitert und können entsprechende religionsphilosophische Fragestellungen und Themenfelder analysieren. Die Studierenden sind dazu befähigt, mittels oder innerhalb verschiedener Systeme zu argumentieren und die erlernten Methoden auf ihre Bedürfnisse anzupassen. Die Lernergebnisse und Kompetenzen wurden im Rahmen einer mündlichen Prüfung oder einer Hausarbeit nachgewiesen.										
Teilnahmevoraussetzungen für Modul bzw. für einzelne Lehrveranstaltungen des Moduls											
	Abschluss der Module der Basisphase; BA-RW 007a.										
Hinweise											
	keine										
Zuordnung des Moduls (Studiengang/ Fachbereiche)					Religionswissenschaft/ FBe Ev. und Kath. Theologie						
Verwendbarkeit des Moduls für andere Studiengänge											
Häufigkeit des Angebots					jedes Semester						
Dauer des Moduls					zwei Semester						
Modulbeauftragte/ Modulbeauftragter					Professor/-in Religionswissenschaft (FB 06 und 07)						
Studiennachweise/ ggf. als Prüfungsvorleistungen:											
Teilnahmenachweise					im S Systematische Religionswissenschaft II						
Leistungsnachweise					im S Systematische Religionswissenschaft I - in Form von Referat, Essay, Bearbeitung von Übungsaufgaben oder Literaturbericht						
Lehr-/ Lernformen					Lehrvortrag und Selbststudium, eigenständige methodengeleitete Arbeit an ausgewählter Literatur, Verfassen von schriftlichen Rezensionen und Kurzreferaten, Rhetorik mündlicher Vorträge und wissenschaftliche Diskussionen						
Unterrichts-/ Prüfungssprache					deutsch						
Modulprüfung					Form/ Dauer/ ggf. Inhalt						
Modulabschlussprüfung bestehend aus:					20-30 minütige mündliche Prüfung oder 15-20 seitige Hausarbeit im Anschluss an das S Systematische Religionswissenschaft II						
		LV-Form	SWS	CP	Semester						
					1	2	3	4	5	6	
	Systematische Religionswissenschaft/ Religionsphilosophie	V	2	2			x				
	Systematische Religionswissenschaft/ Religionsphilosophie I	S	2	3			x				
	Systematische Religionswissenschaft/ Religionsphilosophie II	S	2	3			x				
	Modulprüfung			2							
	Summe		6	10							

BA-RW 009b	Jüdische Religionsphilosophie/ Ethik	Aufbauphase Wahlpflichtmodul	10 CP (insg.) = 300 h						6 SWS	
			Kontaktstudium 6 SWS/ 90 h	Selbststudium 210 h						
Inhalte										
<ul style="list-style-type: none"> • Vertiefen systematischer, religionsvergleichender Methodik • Auseinandersetzung mit System- und Theoriebildungen jüdischer Religionsphilosophie und Ethik aus Geschichte und Gegenwart und ihre Verortung im Gesamtzusammenhang allgemeiner religionsphilosophischer Diskurse • Komparative Zugänge zu Themen jüdischer Religionsphilosophie im Gespräch mit anderen religiösen und kulturellen Traditionen • Analyse von religionsphilosophischen Literaturen 										
Lernergebnisse/ Kompetenzziele										
Die Studierenden haben nach erfolgreichem Abschluss des Moduls ihr Wissen über die systematischen, religionsvergleichenden Methoden aus Modul BA-RW 003 vertieft. Sie bearbeiten selbstständig spezifisch religionswissenschaftliche Fragestellungen und Themenfelder unter Anwendung der bisher erlernten Methoden. Sie haben diese durch die Auseinandersetzung mit Diskursen und Systembildungen in der jüdischen Religionsphilosophie ergänzt und erweitert und können entsprechende religionsphilosophische Fragestellungen und Themenfelder in diesem spezifischen Kontext analysieren. Die Studierenden sind außerdem dazu befähigt mittels oder innerhalb jüdisch-religionsphilosophischer Systeme zu argumentieren und die erlernten Methoden auf ihre Bedürfnisse anzupassen. Außerdem sind die Studierenden in der Lage, das Erlernte zu abstrahieren und auf allgemeinphilosophische und interreligiöse Kontexte zu übertragen. Die Lernergebnisse und Kompetenzen wurden im Rahmen einer mündlichen Prüfung oder einer Hausarbeit demonstriert.										
Teilnahmevoraussetzungen für Modul bzw. für einzelne Lehrveranstaltungen des Moduls										
Abschluss der Module der Basisphase; BA-RW 007b.										
Hinweise										
In Einzelfällen können Lehrveranstaltungen einen Spracherwerb nach BA-RW 012b voraussetzen.										
Zuordnung des Moduls (Studiengang/ Fachbereiche)			Religionswissenschaft/ FBe Ev. und Kath. Theologie							
Verwendbarkeit des Moduls für andere Studiengänge										
Häufigkeit des Angebots			jedes Semester							
Dauer des Moduls			zwei Semester							
Modulbeauftragte/ Modulbeauftragter			Professor/-in Religionswissenschaft (FB 06 und 07)							
Studiennachweise/ ggf. als Prüfungsvorleistungen:										
Teilnahmenachweise			im S Jüdische Religionsphilosophie/Ethik II							
Leistungsnachweise			im S Jüdische Religionsphilosophie/Ethik I - in Form von Referat, Essay, Bearbeitung von Übungsaufgaben oder Literaturbericht							
Lehr-/ Lernformen			Lehrvortrag und Selbststudium, eigenständige methodengeleitete Arbeit an ausgewählter Literatur, Verfassen von schriftlichen Rezensionen und Kurzreferaten, Rhetorik mündlicher Vorträge und wissenschaftliche Diskussionen							
Unterrichts-/ Prüfungssprache			deutsch							
Modulprüfung			Form/ Dauer/ ggf. Inhalt							
Modulabschlussprüfung bestehend aus:			Veranstaltungsbezogene 20-30 minütige mündliche Prüfung oder 15-20 seitige Hausarbeit im Anschluss an das S Jüdische Religionsphilosophie/Ethik II							
		LV-Form	SWS	CP	Semester					
					1	2	3	4	5	6
	Jüdische Religionsphilosophie/ Ethik	V	2	2						x
	Jüdische Religionsphilosophie/ Ethik I	S	2	3						x
	Jüdische Religionsphilosophie/ Ethik II	S	2	3						x
	Modulprüfung			2						
	Summe		6	10						

BA-RW 009c	Christliche Religionsphilosophie/ Systematische Theologie/ Ethik	Aufbauphase Wahlpflichtmodul	10 CP (insg.) = 300 h						6 SWS	
			Kontaktstudium 6 SWS/ 90 h			Selbststudium 210 h				
Inhalte										
<ul style="list-style-type: none"> • Vertiefen systematischer, religionsvergleichender Methodik • Auseinandersetzung mit System- und Theoriebildungen christlicher Religionsphilosophie und Ethik aus Geschichte und Gegenwart und ihre Verortung im Gesamtzusammenhang allgemeiner religionsphilosophischer Diskurse • Komparative Zugänge zu Themen christlicher Religionsphilosophie im Gespräch mit anderen religiösen und kulturellen Traditionen • Analyse von religionsphilosophischen Literaturen 										
Lernergebnisse/ Kompetenzziele										
Die Studierenden haben nach erfolgreichem Abschluss des Moduls ihr Wissen über die systematischen, religionsvergleichenden Methoden aus Modul BA-RW 003 vertieft. Sie bearbeiten selbstständig spezifisch religionswissenschaftliche Fragestellungen und Themenfelder unter Anwendung der bisher erlernten Methoden. Sie haben diese durch die Auseinandersetzung mit Diskursen und Systembildungen in der christlichen Religionsphilosophie ergänzt und erweitert und können entsprechende religionsphilosophische Fragestellungen und Themenfelder in diesem spezifischen Kontext analysieren. Die Studierenden sind außerdem dazu befähigt mittels, oder innerhalb christlich-religionsphilosophischer Systeme zu argumentieren und die erlernten Methoden auf ihre Bedürfnisse anzupassen. Außerdem sind die Studierenden in der Lage, das Erlernete zu abstrahieren und auf allgemein-philosophische und interreligiöse Kontexte zu übertragen. Die Lernergebnisse und Kompetenzen wurden im Rahmen einer mündlichen Prüfung oder einer Hausarbeit demonstriert.										
Teilnahmevoraussetzungen für Modul bzw. für einzelne Lehrveranstaltungen des Moduls										
Abschluss der Module der Basisphase; BA-RW 007c.										
Hinweise										
In Einzelfällen können Lehrveranstaltungen einen Spracherwerb nach BA-RW 012c voraussetzen.										
Zuordnung des Moduls (Studiengang/ Fachbereiche)					Religionswissenschaft/ FBe Ev. und Kath. Theologie					
Verwendbarkeit des Moduls für andere Studiengänge										
Häufigkeit des Angebots					jedes Semester					
Dauer des Moduls					zwei Semester					
Modulbeauftragte/ Modulbeauftragter					Professor/-in Religionswissenschaft (FB 06 und 07)					
Studiennachweise/ ggf. als Prüfungsvorleistungen:										
Teilnahmenachweise					im S Christliche Religionsphilosophie/Ethik II					
Leistungsnachweise					im S Christliche Religionsphilosophie/Ethik I - in Form von Referat, Essay, Bearbeitung von Übungsaufgaben oder Literaturbericht					
Lehr-/ Lernformen					Lehrvortrag und Selbststudium, eigenständige methoden-geleitete Arbeit an ausgewählter Literatur, Verfassen von schriftlichen Rezensionen und Kurzreferaten, Rhetorik mündlicher Vorträge und wissenschaftliche Diskussionen					
Unterrichts-/ Prüfungssprache					deutsch					
Modulprüfung					Form/ Dauer/ ggf. Inhalt					
Modulabschlussprüfung bestehend aus:					Veranstaltungsbezogene 20-30 minütige mündliche Prüfung oder 15-20 seitige Hausarbeit im Anschluss an das S Christliche Religionsphilosophie/Ethik II					
		LV-Form	SWS	CP	Semester					
					1	2	3	4	5	6
	Christliche Religionsphilosophie/ Systematische Theologie/ Ethik	V	2	2						x
	Christliche Religionsphilosophie/ Systematische Theologie/ Ethik I	S	2	3						x
	Christliche Religionsphilosophie/ Systematische Theologie/ Ethik II	S	2	3						x
	Modulprüfung			2						
	Summe		6	10						

BA-RW 009d	Ideengeschichte des Islam	Aufbauphase Wahlpflichtmodul	10 CP (insg.) = 300 h		6 SWS					
			Kontaktstudium 6 SWS/ 90 h	Selbststudium 210 h						
Inhalte										
<ul style="list-style-type: none"> • Vertiefen systematischer, religionsvergleichender Methodik • Reflexion von System- und Theoriebildungen islamischer Religionsphilosophie und Ethik in Geschichte und Gegenwart und ihre Verortung im Gesamtzusammenhang allgemeiner religionsphilosophischer Diskurse • Auseinandersetzung mit klassischen Themen der islamischen Theologie, z.B. Gotteslehre, Kalam oder Mystik • Analyse von religionsphilosophischen Texten oder Literaturen der Mystik 										
Lernergebnisse/ Kompetenzziele										
Die Studierenden haben nach erfolgreichem Abschluss des Moduls ihr Wissen über die systematischen, religionsvergleichenden Methoden aus Modul 003 vertieft. Sie bearbeiten selbstständig spezifisch religionswissenschaftliche Fragestellungen und Themenfelder unter Anwendung der bisher erlernten Methoden. Sie haben diese durch die Auseinandersetzung mit Diskursen und Systembildungen in der islamischen Ideengeschichte ergänzt und erweitert und können entsprechende religionsphilosophische Fragestellungen und Themenfelder in diesem spezifischen Kontext analysieren. Die Studierenden sind außerdem dazu befähigt mittels oder innerhalb islamisch-religionsphilosophischer Systeme zu argumentieren und die erlernten Methoden auf ihre Bedürfnisse anzupassen. Außerdem sind die Studierenden in der Lage, das Erlernete zu abstrahieren und auf allgemein-philosophische und interreligiöse Kontexte zu übertragen. Die Lernergebnisse und Kompetenzen wurden im Rahmen einer mündlichen Prüfung oder einer Hausarbeit demonstriert.										
Teilnahmevoraussetzungen für Modul bzw. für einzelne Lehrveranstaltungen des Moduls										
Abschluss der Module der Basisphase; BA-RW 007d.										
Hinweise										
In Einzelfällen können Lehrveranstaltungen einen Spracherwerb nach BA-RW 012d voraussetzen.										
Zuordnung des Moduls (Studiengang/ Fachbereiche)			Religionswissenschaft/ FBe Ev. und Kath. Theologie							
Verwendbarkeit des Moduls für andere Studiengänge										
Häufigkeit des Angebots			jedes Semester							
Dauer des Moduls			zwei Semester							
Modulbeauftragte/ Modulbeauftragter			Professor/-in Religionswissenschaft (FB 06 und 07)							
Studiennachweise/ ggf. als Prüfungsvorleistungen:										
Teilnahmenachweise			im S Ideengeschichte des Islam II							
Leistungsnachweise			im S Ideengeschichte des Islam I - in Form von Referat, Essay, Bearbeitung von Übungsaufgaben oder Literaturbericht							
Lehr-/ Lernformen			Lehrvortrag und Selbststudium, eigenständige methoden-geleitete Arbeit an ausgewählter Literatur, Verfassen von schriftlichen Rezensionen und Kurzreferaten, Rhetorik mündlicher Vorträge und wissenschaftliche Diskussionen							
Unterrichts-/ Prüfungssprache			deutsch							
Modulprüfung			Form/ Dauer/ ggf. Inhalt							
Modulabschlussprüfung bestehend aus:			Veranstaltungsbezogene 20-30 minütige mündliche Prüfung oder 15-20 seitige Hausarbeit im Anschluss an das S Ideengeschichte des Islam II							
		LV-Form	SWS	CP	Semester					
					1	2	3	4	5	6
	Ideengeschichte des Islam	V	2	2						x
	Ideengeschichte des Islam I	S	2	3						x
	Ideengeschichte des Islam II	S	2	3						x
	Modulprüfung			2						
	Summe		6	10						

BA-RW 010	Freie Wahl aus anderen Fachbereichen	Aufbauphase Pflichtmodul	8 CP (insg.) = 240 h		4 SWS					
			Kontaktstudium	Selbststudium						
			4 SWS/ 60 h	180 h						
Inhalte										
	<ul style="list-style-type: none"> • Freie Wahl von Fächern und Themen sowie Veranstaltungen entsprechend den eigenen Interessen • Erschließung weiterer Studieninhalte in Erweiterung des religionswissenschaftlichen Curriculums • Kennenlernen weiterer Arbeitsmethoden z.B. aus den Fächern Ethnologie, Soziologie, Psychologie, Geschichte, Rechts- und Wirtschaftswissenschaft, Politik • Vertiefung interdisziplinärer Zugänge in der Religionswissenschaft 									
Lernergebnisse/ Kompetenzziele										
	<p>Mit dem erfolgreichen Abschluss dieses Moduls haben die Studierenden nachgewiesen, dass sie dazu in der Lage sind, religionswissenschaftliche Fragestellungen aus fachfremder Perspektive zu betrachten und zu analysieren. Dabei haben sich die Studierenden selbständig einen ihrer religionswissenschaftlichen Interessenschwerpunkte gewählt und diesen aus der Perspektive der gewählten Disziplinen und den dort verwendeten Methoden analysiert. Sie sind damit dazu befähigt, Problemstellungen in unterschiedliche Denktraditionen zu übertragen und diese aus den jeweiligen Kontexten zu bewerten. Diese Fähigkeiten wurden im Rahmen einer Modulprüfung in dem gewählten Fachbereich nachgewiesen.</p>									
Teilnahmevoraussetzungen für Modul bzw. für einzelne Lehrveranstaltungen des Moduls										
	Abschluss der Module der Basisphase.									
Hinweise										
	Die Zugangsvoraussetzungen der anbietenden Fächer sind zu beachten!									
Zuordnung des Moduls (Studiengang/ Fachbereiche)			Religionswissenschaft/ FBe Ev. und Kath. Theologie							
Verwendbarkeit des Moduls für andere Studiengänge										
Häufigkeit des Angebots			jedes Semester							
Dauer des Moduls			zwei Semester							
Modulbeauftragte/ Modulbeauftragter			Studiendekan/in FB Ev. Theologie							
Studiennachweise/ ggf. als Prüfungsvorleistungen:										
Teilnahmenachweise			in beiden S							
Leistungsnachweise			/							
Lehr-/ Lernformen			eigenständige Methoden-geleitete Arbeit an ausgewählter Literatur, Verfassen von schriftlichen Rezensionen und Kurzreferaten, Rhetorik mündlicher Vorträge und wissenschaftliche Diskussionen							
Unterrichts-/ Prüfungssprache			deutsch							
Modulprüfung			Form/ Dauer/ ggf. Inhalt							
Modulabschlussprüfung bestehend aus:			20-30 minütige mündliche Prüfung oder 12-15 seitige, Hausarbeit im Anschluss an eines der S nach den Bedingungen des anbietenden Faches							
		LV-Form	SWS	CP	Semester					
					1	2	3	4	5	6
	Freie Wahl aus anderen Fachbereichen I	S	2	3						x
	Freie Wahl aus anderen Fachbereichen II	S	2	3						x
	Modulprüfung			2						
	Summe		4	8						

BA-RW 011	Praktikum	Aufbauphase Pflichtmodul	6 CP (insg.) = 180 h		8 SWS					
			Kontaktstudium 8 SWS/ 120 h	Selbststudium 60 h						
Inhalte										
<ul style="list-style-type: none"> • Kennenlernen und selbständiges Erarbeiten religionswissenschaftlich relevanter Themen- und Tätigkeitsfelder in der Praxis • Orientierung im Spannungsfeld von Theorie, Wissenschaft und Praxis 										
Lernergebnisse/ Kompetenzziele										
Die Studierenden haben nach erfolgreicher Beendigung des Moduls nachgewiesen, dass sie zur selbstständigen Organisation und Durchführung von Aufgaben in interkulturellen und interreligiösen Arbeitsfeldern befähigt sind. Dabei haben sie die im Studium angeeigneten Kompetenzen erfolgreich modifiziert und angewendet. Sie sind damit im Rahmen ihres Curriculums mit religionswissenschaftlich relevanten Tätigkeitsfeldern konfrontiert worden und haben in Anschluss an Modul BA-RW 006 weitere Einblicke in beruflichen Perspektiven erhalten. Im Rahmen des Praktikumsberichts haben die Studierenden den Verlauf und die Organisation ihres Praktikums erfolgreich beschrieben und evaluiert.										
Teilnahmevoraussetzungen für Modul bzw. für einzelne Lehrveranstaltungen des Moduls										
Abschluss der Module der Basisphase; Vorgespräch zum Praktikum mit dem zuständigen Fachvertreter.										
Hinweise										
Das Praktikum besteht aus der Selbstorganisation des Praktikumsplatzes, einem Vorgespräch beim zuständigen Fachvertreter, dem vierwöchigen Praktikum und dem Praktikumsbericht.										
Zuordnung des Moduls (Studiengang/ Fachbereiche)			Religionswissenschaft/ FBe Ev. und Kath. Theologie							
Verwendbarkeit des Moduls für andere Studiengänge										
Häufigkeit des Angebots										
Dauer des Moduls			Ein Semester							
Modulbeauftragte/ Modulbeauftragter			Professor/-in Religionswissenschaft (FB 06 und 07)							
Studiennachweise/ ggf. als Prüfungsvorleistungen:										
Teilnahmenachweise			Bescheinigung des Praktikums durch die Praktikumsstelle							
Leistungsnachweise			Praktikumsbericht s. Modulabschlussprüfung							
Lehr-/ Lernformen			reflektierende Dokumentation, Orientierung im Spannungsfeld von Theorie, Wissenschaft und berufliche Praxis, Erkundung der Berufspraxis							
Unterrichts-/ Prüfungssprache			deutsch							
Modulprüfung			Form/ Dauer/ ggf. Inhalt							
Modulabschlussprüfung bestehend aus:			4 Wochen, schriftliche Dokumentation sämtlicher Teilschritte des Praktikums in Form des 15-20 seitigen Praktikumsberichts							
		LV-Form	SWS	CP	Semester					
					1	2	3	4	5	6
	Praktikum	Selbststudium	8							x
	Modulprüfung			8						
	Summe		8	8						

BA-RW 012a	Thematischer Schwerpunkt/ Spracherwerb	Schwer-	Aufbauphase Pflichtmodul	12 CP (insg.) = 360 h						8 SWS
				Kontaktstudium 8 SWS/ 120 h	Selbststudium 240 h					
Inhalte										
<ul style="list-style-type: none"> • Entweder: Erschließung eines selbstgewählten Themen- oder Problemfeldes (z.B. Religion und Gender, Medien, Politik, Religionsphilosophie, Religionsphänomenologie, Religionsästhetik, Gegenwartsreligiosität, Religiöser Wandel, Interreligiöser Dialog) • Oder: Erwerb oder Vertiefung von Sprachkompetenz entsprechend den Modulen BA-RW 12b-d oder freie Wahl der Sprache 										
Lernergebnisse/ Kompetenzziele										
Nach erfolgreichem Beenden des Moduls haben die Studierenden ihr Studienprofil nach eigenen Interessenschwerpunkten geschärft. Dabei haben sie gezeigt, dass sie sicher im eigenständigen Umgang mit religionswissenschaftlichen Themen und Problemstellungen sind. Sie haben sich ebenfalls dazu befähigt erwiesen, die gelernten theoretischen, historischen und systematischen Zugänge in die gewählten Themenfelder zu transferieren und zu bündeln. Im Falle der Sprachwahl haben sie den Zugang zu ihrem selbst gewählten Themenfeld durch Spracherwerb qualitativ verbessert. In jedem Falle werden die erworbenen Fähigkeiten den jeweiligen Prüfungsbedingungen entsprechen nachgewiesen.										
Teilnahmevoraussetzungen für Modul bzw. für einzelne Lehrveranstaltungen des Moduls										
Abschluss der Module der Basisphase.										
Hinweise										
Dieses Modul kann ebenfalls zum Spracherwerb im Umfang von bis zu 8 SWS genutzt werden. Erfolgreich abgelegte Sprachprüfungen können als Modulabschlussprüfung anerkannt werden. An den FBen 06 und 07 besteht die Möglichkeit Hebräisch, Altgriechisch oder Latein zu erlernen, der FB 09 (Islamische Studien) bietet Arabisch-, Persisch-, oder Osmanisch-Kurse an. Es können auch andere Sprachkurse an anderen FB gewählt werden, z.B. Sanskrit. Der thematische Schwerpunkt sollte im Hinblick auf die BA-Thesis gewählt werden. Der Spracherwerb muss sinnvoll mit dem Studium bzw. dem Schwerpunkt der BA-Thesis verknüpft werden. Vor der Wahl entsprechender Lehrveranstaltungen wird daher ein Studienberatungsgespräch bei der/dem Modulbeauftragten dringend empfohlen.										
Zuordnung des Moduls (Studiengang/ Fachbereiche)				Religionswissenschaft/ FBe Ev. und Kath. Theologie						
Verwendbarkeit des Moduls für andere Studiengänge										
Häufigkeit des Angebots				jedes Semester						
Dauer des Moduls				zwei Semester						
Modulbeauftragte/ Modulbeauftragter				Professor/-in Religionswissenschaft (FB 06 und 07)						
Studiennachweise/ ggf. als Prüfungsvorleistungen:										
Teilnahmenachweise				In den Veranstaltungen I-III						
Leistungsnachweise				/						
Lehr- / Lernformen				Umgang mit Lektüre, eigenständige methodengeleitete Arbeit an ausgewählter Literatur, Rhetorik mündlicher Vorträge und wissenschaftliche Diskussionen, Literaturrecherche und Techniken der Lektüre						
Unterrichts-/ Prüfungssprache				deutsch						
Modulprüfung				Form/ Dauer/ ggf. Inhalt						
Modulabschlussprüfung bestehend aus:				Sprachprüfung (i.d.R. 90 min Klausur) im Anschluss an Veranstaltung IV oder Hausarbeit (Themat. Schwerpunkt)						
		LV-Form	SWS	CP	Semester					
					1	2	3	4	5	6
	Thematischer Schwerpunkt/ Spracherwerb	PS/Ü	2	2						x
	Thematischer Schwerpunkt/ Spracherwerb	PS/Ü	2	2						x
	Thematischer Schwerpunkt/ Spracherwerb	S	2	3						x
	Thematischer Schwerpunkt/ Spracherwerb	S	2	3						x
	Modulprüfung			2						
	Summe		8	12						

BA-RW 012b	Spracherwerb Hebräisch	Aufbauphase Pflichtmodul	12 CP (insg.) = 360 h		8 SWS					
			Kontaktstudium 8 SWS/ 120 h	Selbststudium 240 h						
Inhalte										
<ul style="list-style-type: none"> Erlernen von Morphologie, Syntax, Grundwortschatz der hebräischen Sprache Übungen zu Grammatik und Textverständnis; Übersetzung; Lektüren 										
Lernergebnisse/ Kompetenzziele										
Nach erfolgreicher Beendigung des Moduls sind die Studierenden sehr gut mit der Morphologie, Syntax und Grundwortschatz der hebräischen Sprache vertraut. Sie können originalsprachliche Texte des Tanachs als Quelle der jüdischen Religions- und Kulturgeschichte mit exegetischen Methoden bearbeiten. Die hier angeeigneten Befähigungen werden im Rahmen der Bestimmungen des jeweiligen Fachbereichs geprüft, an dem die Sprachkurse oder ähnliche Veranstaltungen besucht worden sind.										
Teilnahmevoraussetzungen für Modul bzw. für einzelne Lehrveranstaltungen des Moduls										
Abschluss der Module der Basisphase.										
Hinweise										
An den FB 06 und 07 und besteht die Möglichkeit Hebräisch und Altgriechisch zu erlernen, der FB 09 (Judaistik) bietet Hebräisch und Arabischkurse, sowie Jiddisch an. In der Regel werden Sprachkurse mit 8 SWS über 2 Semester angeboten. Bei Vertiefungen können auch Übersetzungsübungen, Lektürekurse oder Seminare mit entsprechenden Sprachvoraussetzungen gewählt werden. Ein gewählter Spracherwerb sollte sich in der Themenwahl der Bachelorarbeit abbilden. Wenn die hebräische Sprache bereits erlernt wurde, kann auch Jiddisch, Aramäisch oder Arabisch erlernt werden.										
Zuordnung des Moduls (Studiengang/ Fachbereiche)			Religionswissenschaft/ FBe Ev. und Kath. Theologie							
Verwendbarkeit des Moduls für andere Studiengänge										
Häufigkeit des Angebots			jedes Semester							
Dauer des Moduls			zwei Semester							
Modulbeauftragte/ Modulbeauftragter			Professor/-in Altes Testament (FB 06)							
Studiennachweise/ ggf. als Prüfungsvorleistungen:										
Teilnahmenachweise			In den Veranstaltungen I-III							
Leistungsnachweise			/							
Lehr-/ Lernformen			Erwerb von Sach- und Methodenkenntnissen sowie Arbeitstechniken, Umgang mit Lektüre, eigenständige methodengeleitete Arbeit an ausgewählter Literatur, Rhetorik mündlicher Vorträge und wissenschaftliche Diskussionen, Einübung wissenschaftlicher Arbeitstechniken, Literaturrecherche und Techniken der Lektüre							
Unterrichts-/ Prüfungssprache			Deutsch							
Modulprüfung			Form/ Dauer/ ggf. Inhalt							
Modulabschlussprüfung bestehend aus:			Sprachprüfung (i.d.R. 90 min Klausur) im Anschluss an Veranstaltung IV							
		LV-Form	SWS	CP	Semester					
					1	2	3	4	5	6
	Spracherwerb Hebräisch I	S/Ü	2	2			x			
	Spracherwerb Hebräisch II	S/Ü	2	2			x			
	Spracherwerb Hebräisch III	S	2	3			x			
	Spracherwerb Hebräisch IV	S	2	3			x			
	Modulprüfung			2						
	Summe		8	12						

BA-RW 012c	Spracherwerb Altgriechisch	Aufbauphase Pflichtmodul	12 CP (insg.) = 360 h		8 SWS					
			Kontaktstudium 8 SWS/ 120 h	Selbststudium 240 h						
Inhalte										
<ul style="list-style-type: none"> Erlernen von Morphologie, Syntax, Grundwortschatz der altgriechischen Sprache Übungen zu Grammatik und Textverständnis; Übersetzung; Lektüren 										
Lernergebnisse/ Kompetenzziele										
Die Studierenden sind nach dem erfolgreichen Abschluss des Moduls sehr gut mit der Morphologie, Syntax und Grundwortschatz der altgriechischen Sprache (ggf. hebräischen Sprache) vertraut. Sie können originalsprachliche Texte des Neuen Testaments als Quelle der christlichen Religions- und Kulturgeschichte mit exegetischen Methoden bearbeiten. Die hier angeeigneten Befähigungen werden im Rahmen der Bestimmungen des jeweiligen Fachbereichs geprüft, an dem die Sprachkurse oder ähnliche Veranstaltungen besucht worden sind.										
Teilnahmevoraussetzungen für Modul bzw. für einzelne Lehrveranstaltungen des Moduls										
Abschluss der Module der Basisphase.										
Hinweise										
<p>An den FB 06 und 07 und besteht die Möglichkeit Hebräisch und Altgriechisch zu erlernen, der FB 09 (Judaistik) bietet Hebräisch und Arabischkurse an. In der Regel werden Sprachkurse mit 8 SWS über 2 Semester angeboten. Bei Vertiefungen können auch Übersetzungsübungen, Lektürekurse oder Seminare mit entsprechenden Sprachvoraussetzungen gewählt werden.</p> <p>Ein gewählter Spracherwerb sollte sich in der Themenwahl der Bachelorarbeit abbilden. Wenn die altgriechische Sprache bereits erlernt wurde, kann auch Hebräisch oder Latein erlernt werden.</p>										
Zuordnung des Moduls (Studiengang/ Fachbereiche)			Religionswissenschaft/ FBe Ev. und Kath. Theologie							
Verwendbarkeit des Moduls für andere Studiengänge										
Häufigkeit des Angebots			jedes Semester							
Dauer des Moduls			zwei Semester							
Modulbeauftragte/ Modulbeauftragter			Professor/-in Neues Testament (FB 06)							
Studiennachweise/ ggf. als Prüfungsvorleistungen:										
Teilnahmenachweise			In den Veranstaltungen I-III							
Leistungsnachweise			/							
Lehr-/ Lernformen			Erwerb von Sach- und Methodenkenntnissen sowie Arbeitstechniken, Umgang mit Lektüre, eigenständige methodengeleitete Arbeit an ausgewählter Literatur, Rhetorik mündlicher Vorträge und wissenschaftliche Diskussionen, Einübung wissenschaftlicher Arbeitstechniken, Literaturrecherche und Techniken der Lektüre							
Unterrichts-/ Prüfungssprache			deutsch							
Modulprüfung			Form/ Dauer/ ggf. Inhalt							
Modulabschlussprüfung bestehend aus:			Sprachprüfung (i.d.R. 90 min Klausur) im Anschluss an Veranstaltung IV							
		LV-Form	SWS	CP	Semester					
					1	2	3	4	5	6
	Spracherwerb Altgriechisch I	S/Ü	2	2			x			
	Spracherwerb Altgriechisch II	S/Ü	2	2			x			
	Spracherwerb Altgriechisch III	S	2	3			x			
	Spracherwerb Altgriechisch IV	S	2	3			x			
	Modulprüfung			2						
	Summe		8	12						

BA-RW 012d	Spracherwerb Arabisch	Aufbauphase Pflichtmodul	12 CP (insg.) = 360 h		8 SWS					
			Kontaktstudium 8 SWS/ 120 h	Selbststudium 240 h						
Inhalte										
<ul style="list-style-type: none"> Erlernen von Morphologie, Syntax, Grundwortschatz der klassischen arabischen Sprache Übungen zu Grammatik und Textverständnis; Übersetzungstraining; Lektüren 										
Lernergebnisse / Kompetenzziele										
Nach erfolgreicher Beendigung des Moduls sind die Studierenden sehr gut mit der Morphologie, Syntax, sowie dem Grundwortschatz der klassisch arabischen Sprache vertraut. Sie können die arabischen Quellen der islamischen Religions- und Kulturgeschichte erschließen und originalsprachliche Texte wie den Koran oder Hadithliteraturen lesen und verstehen. Die hier angeeigneten Befähigungen werden im Rahmen der Bestimmungen des jeweiligen Fachbereichs geprüft, an dem die Sprachkurse oder ähnliche Veranstaltungen besucht worden sind.										
Teilnahmevoraussetzungen für Modul bzw. für einzelne Lehrveranstaltungen des Moduls										
Abschluss der Module der Basisphase.										
Hinweise										
<p>Der FB 09 (Islamische Studien) bietet Arabischkurse an. In der Regel werden Sprachkurse mit 8 SWS über 2 Semester angeboten. Bei Vertiefungen können auch Übersetzungsübungen, Lektürekurse oder Seminare mit entsprechenden Sprachvoraussetzungen gewählt werden.</p> <p>Ein gewählter Spracherwerb sollte sich in der Themenwahl der Bachelorarbeit abbilden. Wenn die arabische Sprache bereits erlernt wurde, kann auch Persisch oder Osmanisch erlernt werden.</p>										
Zuordnung des Moduls (Studiengang/ Fachbereiche)			Religionswissenschaft/ FBe Ev. und Kath. Theologie							
Verwendbarkeit des Moduls für andere Studiengänge										
Häufigkeit des Angebots			jedes Semester							
Dauer des Moduls			zwei Semester							
Modulbeauftragte/ Modulbeauftragter			Professor/-in Religionswissenschaft (FB 06 und 07)							
Studiennachweise/ ggf. als Prüfungsvorleistungen:										
Teilnahmenachweise			In den Veranstaltungen I-III							
Leistungsnachweise			/							
Lehr-/ Lernformen			Erwerb von Sach- und Methodenkenntnisse sowie Arbeitstechniken, Umgang mit Lektüre, eigenständige methodengeleitete Arbeit an ausgewählter Literatur, Rhetorik mündlicher Vorträge und wissenschaftliche Diskussionen, Einübung wissenschaftlicher Arbeits-techniken, Literaturrecherche und Techniken der Lektüre							
Unterrichts-/ Prüfungssprache			deutsch							
Modulprüfung			Form/ Dauer/ ggf. Inhalt							
Modulabschlussprüfung bestehend aus:			Sprachprüfung (i.d.R. 90 min Klausur) im Anschluss an Veranstaltung IV							
		LV-Form	SWS	CP	Semester					
					1	2	3	4	5	6
	Spracherwerb Arabisch I	S/Ü	2	2			x			
	Spracherwerb Arabisch II	S/Ü	2	2			x			
	Spracherwerb Arabisch III	S	2	3			x			
	Spracherwerb Arabisch IV	S	2	3			x			
	Modulprüfung			2						
	Summe		8	12						

BA-RW 013	BA-Arbeit	Aufbauphase Pflichtmodul	12 CP (insg.) = 360 h		0 SWS					
			Kontaktstudium 0 SWS/ 0 h	Selbststudium 360 h						
Inhalte										
<ul style="list-style-type: none"> Selbstständige Wahl und Bearbeitung eines Themas aus dem religionswissenschaftlichen Arbeitsfeld 										
Lernergebnisse/ Kompetenzziele										
Die Studierenden haben nach erfolgreichem Abschluss dieses Moduls nachgewiesen, dass sie dazu befähigt sind, Themenfelder eigenständig nach relevanten Fragestellungen zu sondieren und diese anschließend zu formulieren. Außerdem haben sie die Befähigung zu einer formal-wissenschaftlicher Arbeitsweise, wie auch ihre theoretisch-methodischen und inhaltlichen Kompetenzen nachgewiesen.										
Teilnahmevoraussetzungen für Modul bzw. für einzelne Lehrveranstaltungen des Moduls										
Das Thema der Bachelor-Arbeit kann nach Erreichen von 60 CP vergeben werden.										
Hinweise										
Neunwöchige schriftliche Abschlussarbeit. Im Vorfeld ist mindestens ein Gespräch mit dem fachwissenschaftlichen Betreuer notwendig. Bei einem philologisch geprägten Thema ist eine Befähigung im Umgang mit der Quellsprache nachzuweisen (z.B. über BA-RW 012). Bei einem empirischen Thema ist von Erfahrungen in den entsprechenden empirischen Methoden auszugehen (BA-RW 004).										
Zuordnung des Moduls (Studiengang/ Fachbereiche)			Religionswissenschaft/ FBe Ev. und Kath. Theologie							
Verwendbarkeit des Moduls für andere Studiengänge										
Häufigkeit des Angebots										
Dauer des Moduls			9 Wochen							
Modulbeauftragte/ Modulbeauftragter			Professor/-in Religionswissenschaft (FB 06 und 07)							
Studiennachweise/ ggf. als Prüfungsvorleistungen:										
Teilnahmenachweise										
Leistungsnachweise										
Lehr-/ Lernformen			Begleitung und Beratung, Selbststudium, eigenständige methodengeleitete Arbeit an ausgewählter Literatur							
Unterrichts-/ Prüfungssprache			deutsch							
Modulprüfung			Form/ Dauer/ ggf. Inhalt							
Modulabschlussprüfung bestehend aus:			Schriftliche Bachelor-Arbeit/ 9 Wochen)							
		LV-Form	SWS	CP	Semester					
					1	2	3	4	5	6
	Bachelor Arbeit	Selbststudium	-	12						
	Summe			12						

Anlage 4: Exemplarischer Studienverlaufsplan

Der Studienverlaufsplan ist ein Vorschlag und das Beispiel zeigt die Schwerpunktsetzung im Schwerpunkt a). Er berücksichtigt sowohl die Gesamtbelastung (CP/ SWS) in den andern Studienfächern, als auch die internen Voraussetzungen. Er gilt für einen Studienbeginn zum SoSe sowie zum WiSe.

Jahr/ Semester		Modul/ Veranstaltung								CP/ SWS	CP im NF	
Basisphase	1. Sem.	BA-RW 001 Wiss. Arbeiten (T, Aufgabe, 2CP)	BA-RW 001 Einführung (PS, 3CP) Klausur (V, 2CP)	BA-RW 002 Religions- u. Kutlurgesch. (V, 2CP)	BA-RW 002 Religions- u. Kutlurgesch. (PS, Referat, 3CP)	BA-RW 003 Systemat. RW (PS, Essay, 3CP)		BA-RW 004 Rel. Praxis i.d. Gegenwart (T, Aufgabe, 2CP)	BA-RW 004 Rel. Praxis i.d. Gegenwart (2 kollektive Expl., 3 CP)	20 CP/ 12 SWS	10 CP	
	2. Sem.	BA-RW 001 Grundkurs (PS, Essay, 3CP)		BA-RW 002 Religions- u. Kutlurgesch. (PS, 3CP) Hausarbeit (2CP)		BA-RW 003 Systemat. RW (V, 2CP)	BA-RW 003 Systemat. RW (PS, 3 CP) mündl. Prüfung (2CP)	BA-RW 004 Rel. Praxis i.d. Gegenwart (indiv. Expl., 1CP)	BA-RW 004 Rel. Praxis i.d. Gegenwart (Ü, 2CP) Bericht (2CP)	20 CP/ 10 SWS	10 CP	
	CP/ SWS	10 CP (5CP + 5CP)		10 CP (7CP+3CP)		10 CP (5CP + 5CP)		10 CP (7CP + 3CP)		40 CP/ 22 SWS	20 CP	
Aufbau- phase	3. Sem.	BA-RW 005 Theorien u. Methoden (V, 2CP)	BA-RW 005 Theorien u. Methoden (PS, 3CP) Hausarbeit (2CP)	BA-RW 006 Rel. u. Gesell. (Ü, Aufgabe, 2CP)	BA-RW 006 Rel. u. Gesell. (S, Referat, 3CP)	BA-RW 007 Sakrale Texte (S, 3CP) mündl. Prüfung (2CP)		BA-RW 008 Religions- u. Kutlurgesch. (V, 2CP)		19 CP/ 12 SWS	11 CP	
	4. Sem.	BA-RW 005 Theorien u. Methoden (PS, Essay, 3CP)		BA-RW 006 Rel. u. Gesell. (S, 3CP) mündl. Prüfung (2CP)		BA-RW 007 Sakrale Texte (V, 2CP)	BA-RW 007 Sakrale Texte (S, Referat, 3CP)	BA-RW 008 Religions- u. Kutlurgesch. (S, Essay, 3CP)	BA-RW 008 Religions- u. Kutlurgesch. (S, 3CP) Hausarbeit (2CP)	21 CP/ 12 SWS	9 CP	
	CP/ SWS	10 CP (5CP+5CP)		10 CP (7CP + 3CP)		10 CP (7CP + 3CP)		10 CP (5CP + 5CP)		40CP / 24 SWS	20 CP	
	5. Sem.	BA-RW 010 Freie Wahl (S, 3CP) Modulprüfung (2CP)		BA-RW 011 Praktikum (Selbststudium, Bericht, 8CP)		BA-RW 012 Thematische Spezialisierung (PS, Protokoll, 2CP)	BA-RW 012 Thematische Spezialisierung (S, 3CP) Hausarbeit (2CP)				20 CP/ 14 SWS	10 CP
	6. Sem.	BA-RW 010 Freie Wahl (S, Protokoll, 3CP)				BA-RW 012 Thematische Spezialisierung (Ü, Essay, 2CP)	BA-RW 012 Thematische Spezialisierung (S, Referat, 3CP)	BA-RW 013 BA-Arbeit (12CP)			20 CP/ 6 SWS	10 CP
CP/ SWS	8 CP (3CP + 2CP + 3 CP)		8 CP		12 CP (4CP + 8CP)		12 CP		40 CP/ 20 SWS	20 CP		
CP/ SWS insgesamt									120 CP/ 66 SWS	60 CP		

Impressum

UniReport Satzungen und Ordnungen erscheint unregelmäßig und anlassbezogen als Sonderausgabe des UniReport. Die Auflage wird für jede Ausgabe separat festgesetzt.

Herausgeber ist die Präsidentin der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main.